Evangelischer
Kirchenkreis Wied

Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im Evangelischen Kirchenkreis Wied

© Evangelischer Kirchenkreis Wied

Inhaltverzeichnis

1. Auftrag und Prozessentwicklung 4
2. Potenzial- und Risikoanalyse 7
2.1. Durchführung 7
2.2. Schlussfolgerungen 7
3. Grundhaltung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 10
3.1. Menschenbild 10
3.2. Grenzen und Grenzüberschreitungen 11
4. Festschreibung der Prävention in Leitbildern 13
5. Beschreibung der Personalverantwortung durch die Leitung 14
5.1. Personalauswahl- und Führung 14
5.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis 16
5.3. Zusatzvereinbarung zu den Arbeitsverträgen 25
5.4. Selbstverpflichtungserklärung 25
6. Angebote und Fortbildungen zur Prävention 27
7. Verhaltenskodex 28
7.1. Verhaltens- und Organisationsregeln 29
7.2. Disziplinierungsmaßnahmen 30
8. Beschreibung der Partizipationsmöglichkeiten 33
8.1.Tag der Kinderrechte im Treff am Ring 33
8.2. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten 34
8.3. Beschwerdemanagement 34
9. Handlungsleitlinien bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt 39
9.1. Fehlverhalten von Mitarbeitenden 39
9.2. Vertrauensperson 40
9.3. Intervention bei Verdacht auf Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung 40
9.4. Meldepflicht 44
9.5. Aufarbeitung und Rehabilitierung von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden 48
9.6. Gefährdung durch Dritte 49
10. Kooperation mit Fachberatungsstellen 50
11. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes 51
Literaturverzeichnis 53
Anhang 55
I. Ergebnisse der Risikoanalyse in 2018/19 55
II. Ergänzung der Potenzial- und Risikoanalyse in 2022 55
III. Leitbilder der Einrichtungen und Werke des Kirchenkreises 57

IV. Insofa-Fachkraft 58
V. Ansprechstelle EKiR 59
VII. Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) 63
VIV. Materialien zum Tag der Kinderrechte 65

1. Auftrag und Prozessentwicklung

„Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden.“ Diese Aussage ist die Leitlinie der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, der sich der Evangelische Kirchenkreis Wied anschließt.

Alle Einrichtungen des Kirchenkreises sind Orte, die die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen schützen und bewahren wollen und keinen Raum für Missbrauch bieten sollen. Wohlwissend, dass trotz umfangreicher Präventionsmaßnahmen Grenzverletzungen im Umgang mit Schutzbefohlenen niemals allumfassend auszuschließen sind, soll mithilfe dieses Schutzkonzeptes eine Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung im Kirchenkreis etabliert werden, die „blinde Flecken“ erkennt, damit aus Schutzorten für Kinder keine Tatorte werden können.

Das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis Wied umfasst Präventionsmaßnahmen von sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen des Kirchenkreises sowie Vorlagen zum Beschwerdeverfahren und einen Interventionsleitfaden bei Grenzverletzungen und Übergriffen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Prävention von sexualisierter Gewalt beginnt bereits bei der Festschreibung der Bedeutung des Themas in Leitbildern, geht über die Personalauswahl- und führung bis hin zur Bereitstellung von Fortbildungsangeboten für berufliche Mitarbeitende. Eine Potenzial- und Risikoanalyse für die Einrichtungen des Kirchenkreises erfolgte während der Erstellung des Schutzkonzeptes.

Rechtliche Grundlagen für diese Ausarbeitung ergeben sich aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (2020), der Verordnung zum Kirchengesetz sowie der Verordnung zur Änderung zum Kirchengesetz und verschiedenen internationalen und nationalen Konventionen und Gesetzen und dienen der Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Einrichtungen und ihrem Schutz vor Gewalt. In der UN- Kinderrechtskonvention ist Kindern das Recht zugesichert, ohne Gewalt aufzuwachsen. Sie haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge und ein Recht, bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, mitzubestimmen (vgl. Unicef 1989, S. 9-57). Zudem leitet sich dieses Konzept von den landeskirchlichen Richtlinien der EKiR zum Kinderschutz ab und stellt Bezüge zu Konzepten vergleichbarer Kirchenkreise und Einrichtungen her. Diese werden teilweise als Vorlage oder Beispiele aufgeführt.

Gültigkeit soll dieses Schutzkonzept für alle Einrichtungen und Dienste des Evangelischen Kirchenkreises Wied haben, insbesondere für die Arbeitsbereiche, die vorrangig von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nachgefragt werden. Dies ist einerseits das **Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Wied** mit seiner Ehe-Erziehungs-Lebensberatung sowie die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und Projekte (z.B. im Treff am Ring), die für und mit Kindern durchgeführt werden. Andererseits ist dies die **Evangelische Jugendzentrale**, die vorwiegend in der Jugendpflege sowie im freizeitpädagogischen Bereich tätig ist. Obwohl beide Organisationseinheiten teils unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte haben, eint nicht

zuletzt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien die beiden Einrichtungen und macht daher die gemeinsame Erarbeitung eines Schutzkonzeptes sinnvoll. Außerdem betrifft es alle Seelsorgefelder des Kirchenkreises Wied sowie die Arbeit mit hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen, wie z.B. in der Alten- und Behindertenhilfe.

Dafür wurde mit Beginn der Phase der Erarbeitung des Schutzkonzeptes im Februar 2019 eine Steuerungsgruppe, bestehend aus der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes, dem Synodalassessor des Evangelischen Kirchenkreises Wied sowie der Leitung der EJZ und dem vom Kirchenkreis beauftragten Mitarbeitenden zur Konzepterstellung gebildet. Damit der im Kirchenkreis begonnene Prozess der Schutzkonzeptentwicklung auch in den 15 Kirchengemeinden des Kirchenkreises zukünftig angestoßen werden kann, wurde die Steuerungsgruppe **modellhaft mit einem Vertreter aus der Trinitatis Kirchengemeinde Linz/ Bad Hönningen - Unkel/ Rheinbreitbach** ergänzt. Nach in Kraft treten dieses Kirchengesetzes wurde dieses Schutzkonzept erneut von der Arbeitsgruppe überarbeitet.

Um einen Überblick über die bestehenden Angebote für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sowie besondere Schutzgruppen und kirchenkreisweite Risikopotentiale zu erlangen, fußt dieses Schutzkonzept auf einer Potenzial- und Risikoanalyse, die in beiden Einrichtungen des Kirchenkreises unter Beteiligung der Mitarbeitenden durchgeführt wurde und z.B. räumliche Gefahren und konzeptionelle Defizite aufzeigt. Auch in der Trinitatis-Kirchengemeinde wurde diese Potenzial- und Risikoanalyse exemplarisch durchgeführt.

Orientierung für die beruflich Tätigen bietet der gemeinsam erarbeitete Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Dieser gibt in Verbindung mit der Selbstverpflichtungserklärung für die Beschäftigten Handlungsleitlinien sowie Grenzen im pädagogischen und seelsorglichen Umgang vor. Der Verhaltenskodex wurde im kollegialen Austausch mit den Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes, die vorwiegend mit Heranwachsenden arbeiten, diskutiert. An der Erarbeitung von Grenzen wurden modellhaft im „Treff am Ring“ auch die anvertrauten Kinder selbst beteiligt. Dafür wurde ein Workshop zum Thema „sexuelle Selbstbestimmung“ mit Heranwachsenden durchgeführt.

Mit der Erweiterung des zu schützenden Personenkreises im Kirchengesetz von 2021 auf Schutzbefohlene hat sich die Notwendigkeit der Überarbeitung des ergeben. Mit Schutzbefohlenen sind so alle in der Beratung und Seelsorge begleiteten, aber auch auszubildende Personen (z.B. im Verwaltungsamt) gemeint. Somit ist bei der Überarbeitung in 2022 das Schutzkonzept in der Risiko- und Potenzialanalyse um das Verwaltungsamt[1] und die Notfallseelsorge als kreiskirchliches Arbeitsfeld ergänzt worden.

Die Verflechtung des Kirchenkreises mit den Kirchengemeinden wird an der Stelle des Interventionsleitfadens bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung deutlich.

[1] Die Risko- und Potenzialanalyse des Verwaltungsamtes ist bei Fertigstellung dieses überarbeiteten Schutzkonzepts noch in Arbeit und wird nach Fertigstellung im Anhang angefügt.

Fälle von sexualisierter Gewalt bei betroffenen Kindern und Jugendlichen sind gemäß § 8a SGB VIII als Kindeswohlgefährdung einzustufen. Hier dienen, die vom Kreissynodalvorstand benannten Vertrauenspersonen des Kirchenkreises, die in keiner Leitungsverantwortung stehen, als mögliche Ansprechpartner für Betroffene und Mitarbeitende, die einen Verdacht haben. Im Krisenfall übermitteln diese die Beschwerden und können ein Interventionsteam zur Gefährdungseinschätzung einberufen, um den Schutz der betroffenen Person sicherstellen zu können. Neben dem Kinderschutz berücksichtigt diese Ausarbeitung den professionellen Umgang mit Verdachtsfällen und zudem Vorschläge für eine adäquate Pressearbeit im Krisenfall sowie zur Mitarbeitendenfürsorge, beispielsweise im Hinblick der Rehabilitierung von Mitarbeitenden bei unbegründetem Verdacht von sexualisierter Gewalt.

Das vorliegende Konzept ist als Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen und konzeptionelle Überlegungen zum Thema Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Wied anzusehen, was der stetigen Standortüberprüfung in Form von erneuten Potenzial - und Risikoanalysen und Weiterentwicklungen im Sinne der Qualitätssicherung bedarf.

2. Potenzial- und Risikoanalyse

Im Rahmen der Steuerungsgruppe wurde eine kirchenkreisweite Risikoanalyse vorgenommen. Als Grundlage dafür dient der Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt der EKiR (vgl. Ev. Kirche im Rheinland 2017). Damals ggf. noch nicht erreichte Arbeitsfelder führen eine Potenzial- und Risikoanalyse nach dem Muster aus der Broschüre "Schutzkonzepte praktisch 2021" der EKiR durch.

2.1. Durchführung

Der von der EKiR vorgeschlagene Leitfaden zur Durchführung einer Risikoanalyse wurde digitalisiert und der Steuerungsgruppe ausgehändigt. Die drei in der Steuerungsgruppe vertretenen Einrichtungen führten die Risikoanalyse in Absprache mit ihrer jeweiligen Dienstgemeinschaft in Selbsteinschätzung durch und stellten die Ergebnisse der Steuerungsgruppe zur Verfügung.

Innerhalb der Risikoanalyse beschäftigte man sich mit jeweils einigen Detailfragen zu Risikopotentialen in der eigenen Einrichtung in den sechs Oberbereichen:

I. Gruppen und Angebote
II. Räumlichkeiten und Außengelände
III. Personalverantwortung
IV. Konzept
V. Zugänglichkeit
VI. Andere Risiken.

Neben der jeweiligen Einschätzung, ob Risiken z.B. im Bereich *II. Räumlichkeiten und Außengelände* vorhanden sind: (z.B. *„Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?*“ sollten zu jeder Detailfrage folgende Strukturfragen bei erörterten Risiken beantwortet werden:

Welche Risiken können dadurch entstehen? Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung? Wer ist dafür verantwortlich? Bis wann muss das behoben sein? Und zur Vorlage am?

Die vorgegebene Struktur zielt auf Lösungsorientierung und Verbindlichkeit. Zudem ergeben sich durch die Risikoanalyse Bedarfe, die durch das vorliegende Schutzkonzept bearbeitet werden (vgl. Dokumentation im Anhang).

2.2. Schlussfolgerungen

Grundlegende Gemeinsamkeit und Risikopotential bei allen drei Einrichtungen ist das Fehlen eines Konzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt, was mit dieser Arbeit strukturell bearbeitet werden soll. Im Weiteren folgt eine Darstellung der Risiken, um die Sensibilität für diesen Themenkomplex zu schärfen.

Risiken erkennen alle Einrichtungen im Hinblick ihrer **Innenräume**, die aus alltagspraktischen Gründen bewussten Rückzug ermöglichen können und keine bzw. nur

sehr geringe Zugangsbarrieren für die Mitarbeitenden innerhalb der Räumlichkeiten vorsehen. So kann beispielsweise die Exklusivität und Vertraulichkeit der Einzelfallberatung aus Datenschutzgründen nicht zusätzlich durch Kontrollen gestört werden. Demzufolge können zur Minimierung dieses Risikos ohne erhebliche Einschränkungen der Alltagspraxis in der Beratungsstelle keine Maßnahmen zur konkreten Gefahrenabwehr eruiert werden, wodurch ein Restrisiko bestehen bleibt. Im Rahmen von Gruppensettings mit mehreren Mitarbeitenden, z.B. in den Frühstücken für junge Mütter, in der Hausaufgabenbetreuung im Treff am Ring oder in Ferienfreizeiten ist eine verstärkte Aufsicht vorzusehen, sollten unbeaufsichtigte Einzelsituationen in geschlossenen Räumen zwischen Kindern und Erwachsenen entstehen. Zudem werden Zimmerkontrollen und Übernachtungen auf Freizeiten bereits getrenntgeschlechtlich durchgeführt. Auch die Waschräume werden von den Mitarbeitenden auf Freizeiten, insofern überhaupt nötig, nur getrenntgeschlechtlich betreten. Freie Schlüsselbefugnis haben nur hauptamtlich tätige Personen, während ehrenamtlich Tätige in der Regel keine Schlüsselbefugnis haben und wenn in Ausnahmefällen doch, diese Personen den Erhalt und die Rückgabe des Schlüssels quittieren müssen. Somit besteht Transparenz über den Gebrauch und Umlauf von Schlüsseln im Kirchenkreis.

Auf Personalverantwortungsebene bestehen vergleichbare Risiken zwischen dem DW und der Trinitatis Kirchengemeinde. In beiden Einrichtungen fehlt die Thematisierung der Prävention von sexualisierter Gewalt im Bewerbungsverfahren. Dadurch bleibt einerseits die Haltung der Einrichtung zum Kinderschutz intransparent und andererseits wird eine mögliche fehlende Sensibilität eines Bewerbers nicht vorab erkannt. Eine Berücksichtigung des Themas im Bewerbungsverfahren zur Gefahrenabwehr ist unabdingbar und soll nun konsequent umgesetzt werden. Dem Umstand, dass in beiden Einrichtungen wenig Informationsmaterial und Fachliteratur zur Prävention von sexualisierter Gewalt bereitstand, ist mit der Anschaffung und Bestellung von mitunter kostenlosem Material (Flyer, Poster, Broschüren etc.) z.B. bei dem „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ entgegengewirkt worden. Somit werden Mitarbeitende sowie Ratsuchende sensibilisiert. Beide Einrichtungen geben zudem an, dass Nähe/ Distanz-Regelungen im Sinne eines Verhaltenskodex im Umgang zwischen Kindern und Mitarbeitenden nicht schriftlich definiert sind. Nicht nur für ehrenamtlich Tätige, sondern auch für hauptamtliche (professionelle) Pädagoginnen und Pädagogen müssen klare Verhaltensgebote und Verbote im Rahmen ihrer Arbeit vorliegen. Diese sollten gemeinsam mit den Mitarbeitenden und Kindern transparent erarbeitet werden, um Fehlverhalten und Grenzüberschreitungen eindämmen zu können. Auch auf konzeptioneller Ebene werden in der Risikoanalyse Defizite in beiden Einrichtungen im Hinblick der Handlungsanweisungen für den pädagogischen Umgang deutlich. Unklare Vorgaben können zu individueller Handhabung, wie z.B. Bevor- und Benachteiligung führen, die unangemessen sind. Darüber hinaus fehlt in beiden Einrichtungen ein gesamtsexualpädagogisches Konzept, wie die Risikoanalyse zeigt. Laut Risikoanalyse fehlen darüber hinaus vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind, sollten Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt auftreten. Diese Risiken führen insgesamt zu Unsicherheiten sowohl bei Ratsuchenden als auch bei Mitarbeitenden. Nicht zuletzt für

die interne sowie externe Kommunikation bei begründeten oder unbegründeten Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt orientieren sich die Einrichtungen des Kirchenkreises am Beschwerdeverfahren, das im Reader „Schutzkonzept-praktisch 2021“ auf S.33f beschrieben ist.

Auch in der EJZ und der Trinitatis Kirchengemeinde bestehen vergleichbare Risiken. Bezogen auf die Räumlichkeiten gibt es sowohl oft auf Freizeiten als auch in den Gemeindehäusern zahlreiche Keller und Dachböden, die bewussten Rückzug ermöglichen können. Zudem können in beiden Einrichtungen externe Personen, wie z.B. Handwerker, Reinigungskräfte, Hausmeister etc. regelmäßig Zutritt zur Einrichtung/ Gruppe haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten. Unerwünschte Ansprache und Nähe ist ggf. durch strengere Aufsicht vor Ort einzudämmen. Die vorherige Absprache mit den Leitenden der Ferienmaßnahmen z.B. bei Renovierungsarbeiten an der Unterkunft ist dabei besonders wichtig, jedoch bleiben v.a. auf Freizeiten Restrisiken durch die Fremdunterbringung bestehen. Des Weiteren sind auf Personalverantwortungsebene übergeordnete Risiken in beiden Einrichtungen vorhanden. Dies betrifft beispielsweise fehlende Zusatzvereinbarungen zum Schutz von sexualisierter Gewalt in den Arbeitsverträgen der Mitarbeitenden. Selbstverpflichtungserklärungen sollten daher nicht zuletzt zur rechtlichen Absicherung der Einrichtungen und Mitarbeitendensensibilisierung zukünftig sowohl in der EJZ als auch in der Trinitatis Kirchengemeinde Berücksichtigung finden. Beide Einrichtungen bemängeln außerdem fehlende Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ sowohl für Leitungspersonen, Hauptamtliche und Nebenamtliche. Zur zusätzlichen Sensibilisierung sollten Zugänge zukünftig erleichtert werden und z.B. die bereits vorhandenen umfangreichen Fortbildungsangebote der Landeskirche stärker nachgefragt werden. Andernfalls bleiben vorhandene Informationsdefizite in den Dienstgemeinschaften bestehen.

Als Social-Media-Guideline dient die der EKiR, die unter *https://www.smg-rwl.de/* zu finden ist. Auf diese werden künftig die Mitarbeitenden verwiesen, um Unsicherheiten diesbezüglich abzubauen. Ein weiteres Risiko sehen die beiden Einrichtungen durch die bevorzugte Einstellung von Mitarbeitenden aus den „eigenen Reihen“ darin, dass beispielsweise eine langjährige Zusammenarbeit ggf. zu Betriebsblindheit führen kann. Daher gilt es, dass Bewerbungsverfahren im Hinblick der Prävention von sexualisierter Gewalt ebenfalls zu prüfen.

3. Grundhaltung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet den Schutz vor sexuellem Missbrauch. Darin heißt es wie folgt:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“

Unicef (1989): Konvention über die Rechte des Kindes, S. 38. Internetseite: https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention, abgerufen am: 30.09.19.

3.1. Menschenbild

Biblisch begründet zeigt sich insbesondere im Neuen Testament die Wertschätzung von Kindern. Jesus stellt Kinder dort an verschiedenen Stellen in den Fokus und wendet sich gegen die damals vorherrschende patriarchalische Grundordnung. Im Markus-Evangelium zeigt sich die besondere Wertschätzung von Kindern beispielsweise im Rahmen der Kindersegnung. Zunächst sollten diese von den Jüngern weggeschickt werden, um die Erwachsenen durch ihre Anwesenheit nicht zu stören. Dadurch wären die Kinder jedoch auch vom Heil Gottes ausgeschlossen worden, welches Jesus allen Menschen ausnahmslos und ohne eigene Vorleistung zuspricht. Jesus widerspricht daraufhin den Jüngern deutlich:

„Lasst die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen wie ihnen gehört das Reich Gottes.“

(Mk 10,13-16)

Jesus nimmt gemäß der Überlieferung Kinder in ihrem Kindsein nicht nur ernst, sondern erhebt sie zum guten Beispiel, da sie bei ihrem Besuch lediglich „sich selbst“ mitbrachten. Anhand der Textstelle zeigen sich die Leitmotive Jesu der Menschen- und Nächstenliebe, die Grundlage des christlichen Glaubens sind und damit auch noch heute Ausgangspunkt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind (vgl. Diakonie Hessen 2015, S. 5).

Diese Werte in der Nachfolge Jesu vertreten die Mitarbeitenden der Ehe- Erziehungs- Lebensberatung des DW. Das Menschenbild ist daher folgendermaßen formuliert:

„In evangelischen Beratungsstellen werden alle Ratsuchenden ohne Ansehen der Herkunft und Religion beraten.

Die Beraterinnen und Berater geben Menschen Hilfestellung in allen konflikthaften Lebenslagen, Unvollkommenheiten und Zwiespältigkeiten ihrer Existenz. Dies tun sie auf der Grundlage ihres christlichen Glaubens, der davon geprägt ist, dass sich Gott in Jesus Christus dem Menschen in unvergleichlicher Weise zugewandt hat. Für die menschliche Existenz bedeutet dies, dass jedem Menschen nach Gottes Willen ein neues Leben und ein neuer Anfang offen stehen.

Auf der Basis einer gegenseitigen Achtung und Akzeptanz zwischen Ratsuchenden und Beraterinnen/Beratern, die sich vom Urteilen und Verurteilen freizuhalten suchen, vermag der Ratsuchende auch angstvollen und schmerzhaften Erfahrungen standzuhalten und daraus neue Einsichten und Verhaltensmöglichkeiten zu gewinnen.

(...).“ Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Wied (2019): Konzeption Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen.

Auch das seelsorgerliche Arbeitsfeld der Notfallseelsorge gründet auf diesen Werten der Nachfolge Jesu (Mt 25)- konkretisiert auf die Spezifität der Notfallseelsorge z.B. unter https://notfallseelsorge-baden-wuerttemberg.de/notfallseelsorge/.

3.2. Grenzen und Grenzüberschreitungen

Der Schutz des Kindeswohls ist grundlegender Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags. Auch in den Diensten des Kirchenkreises genießen die anvertrauten Kinder und Jugendlichen einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz sowie auf besondere Fürsorge und Unterstützung in ihrer jeweiligen Lebenssituation, ebenso betrifft dies alle Schutzbefohlenen / alle uns anvertraute Menschen.

In der Arbeit mit Heranwachsenden finden Grenzüberschreitungen nicht immer beabsichtigt statt. Sie können sowohl von Kind zu Kind, als auch von Erwachsenem zu Kind oder unter Jugendlichen oder unter Erwachsenen stattfinden. Kinder erleben Grenzüberschreitungen dabei subjektiv und empfinden unterschiedlich. Für die Mitarbeitenden ist daher ein grenzwahrender, achtender Umgang mit allen Schutzbefohlenen unabdingbar. Grenzüberschreitungen sind von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und weiteren strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt zu unterscheiden.

Folgende Formen der Grenzüberschreitungen sind zu unterscheiden:

- Physische Gewalt (z.B. Schläge, Tritte, Bisse)
- Psychische oder verbale Gewalt (Einschüchterung, Drohung, Kränkung, Erniedrigung)

Relevante Formen der sexuellen Gewalt unterscheiden sich u.a. wie folgt:

- sexuelle Grenzverletzungen

- Instrumentalisierung und Manipulation
- sexuelle Übergriffe und Ausnutzung
- strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt wie: sexueller Missbrauch, Pornographie
- Prostitution (vgl. Ev. Kindertagesstätte In der Lach im Verband Ev. Kindertagesstätten in der Stadt Neuwied 2017, S.5).

Alle diese Formen sexueller Handlungen vor oder an Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen sind Gewalt, da Mitarbeitende die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene für ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse oder um ihre eigenen Machtbedürfnisse auszuleben benutzen. Auch Kinder haben eine eigene „kindliche Sexualität“. Sexualisierte Gewalt beeinträchtigt die sexuelle Entwicklung der Heranwachsenden massiv und schädigt sie dadurch auch in ihrer Persönlichkeit. Auf Grund ihres Entwicklungsstandes können Kinder nicht wissen, was Erwachsene mit ihren Handlungen bezwecken, geschweige denn diesen Handlungen reflektiert zustimmen. Täterinnen und Täter nutzen daher die körperliche und geistige Unterlegenheit sowie meist insbesondere das Vertrauen der Schutzbefohlenen zur eigenen Bedürfnisbefriedigung aus. Jedoch können Schutzbefohlene für diese Straftaten niemals verantwortlich sein, da die Verantwortung für die Taten stets bei beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden liegt, auch wenn sich die Betroffenen nicht ausdrücklich dagegen wehren sollten, oder gar in den Täter oder die Täterin „verlieben“ sollten (vgl. Bischöfliches Generalvikariat Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Bistum Trier 2014, S.7).

4. Festschreibung der Prävention in Leitbildern

In den Einrichtungen des Kirchenkreises sind Leitbilder zu den Grundsätzen und Wertvorstellungen, die das Handeln bestimmen, bereits vorhanden. Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist dabei mittlerweile berücksichtigt.

Folgender Zusatz in den Leitbildern sowie in den Dienstanweisungen zu den Arbeitsverträgen ist im Sinne der Prävention von sexualisierter Gewalt zu empfehlen:

„Die Einrichtungen des Kirchenkreises haben das Ziel, den Schutzbefohlenen einen sicheren und kompetenten Ort zum Aufwachsen zu ermöglichen. Dies beinhaltet die Beachtung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis. Die beruflich sowie ehrenamtlich tätigen Personen verpflichten sich alles dafür zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden und dokumentieren dies in einer Selbstverpflichtungserklärung. In den Einrichtungen des Kirchenkreises soll eine Kultur der Achtsamkeit gelebt werden. Prävention und Intervention zum Schutz von sexualisierter Gewalt zeigt sich in allen Arbeitsfeldern des Kirchenkreises.“

5. Beschreibung der Personalverantwortung durch die Leitung

Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt tragen alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises durch ihr Handeln gegenüber den Schutzbefohlenen. In besonderem Maße kommt den Mitarbeitenden in Leitungspositionen eine Verantwortungsrolle in Hinblick auf Intervention sowie Prävention zu. An dieser Stelle werden verschiedene Maßnahmen gebündelt und (Personal-)Entscheidungen getroffen. Die Leitungen der Einrichtungen sind für die Umsetzung des Leitbildes und Verhaltenskodex in der Alltagspraxis verantwortlich und üben eine Vorbildfunktion für die Mitarbeitenden im Hinblick der Kultur der Achtsamkeit aus (vgl. Diakonie Deutschland 2018, S. 41).

5.1. Personalauswahl- und Führung

Beginnend mit der Berücksichtigung der Prävention von sexualisierter Gewalt im Bewerbungsverfahren sind die Maßnahmen auch Teil der Personalauswahl. Bewerberinnen und Bewerber sowie interessierte Ehrenamtliche, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten möchten, werden hier bereits in den Stellenausschreibungen über das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex als grundlegende Basis für die pädagogische Arbeit informiert. Ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz und die Haltung einer Person im Bewerbungsgespräch sind neben der fachlichen Qualifikation Kriterien, die über eine Eignung Auskunft geben können. Teamerinnen und Teamer der EJZ sollen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auch von minderjährigen Mitarbeitenden wird erwartet, dass jeglicher sexualisierte Kontakt gegenüber Schutzbefohlenen unterlassen wird.

Kommt es zur Einstellung wird den Mitarbeitenden das Schutzkonzept ausgehändigt und eine intensive Beschäftigung mit den Inhalten des Schutzkonzeptes v.a. im Rahmen der Einarbeitungszeit erwartet. Dies wird mit folgender Erklärung zur Achtung des Schutzkonzeptes der EJZ bestätigt, welche auch für das Engagement von beruflich und ehrenamtlich tätigen Personen im DW anzupassen ist:

Erklärung zur Achtung des Schutzkonzeptes

Ich ……, geb. am :……..

habe das „Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im Ev. Kirchenkreis Wied“

gelesen, verstanden und werde es bei meinem Einsatz als ehrenamtlich/ beruflich Mitarbeitende(r) umsetzen.

…….
…….. Ort / Datum

Unterschrift

Dieses Dokument wird neben der Dokumentation meines polizeilichen Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtungserklärung unter Verschluss aufbewahrt.

Im Verlauf der Probezeit ist die Reflexion über die Beachtung und Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und die Fähigkeit der Grenzwahrung in der Alltagspraxis ein besonderer Bestandteil der Mitarbeitendenführung.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt wird zudem Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Mitarbeitendengespräche. Hier werden Erfahrungen in der Arbeit mit dem Schutzkonzept aufgegriffen sowie persönliche Entwicklungsprozesse in der Prävention von sexualisierter Gewalt in der Alltagspraxis reflektiert.

5.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Beruflich Mitarbeitende müssen bei der Anstellung und in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen (Schutzbefohlenen) in gleicher Weise vorlegen. Damit erweitert die Evangelische Kirche im Rheinland für ihre Mitarbeitenden die Bestimmungen, die bereits im Bundeskinderschutzgesetz und im SGB VIII für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten, auf alle Arbeitsbereiche, in denen mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen gearbeitet wird.

§ 5 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) macht für alle beruflich Mitarbeitenden unabhängig von ihrer konkreten Tätigkeit das Einholen und die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz verpflichtend.

Nach § 72a SGB VIII besteht diese Pflicht für alle Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe arbeiten, bereits seit 2005. Auch für Einrichtungen, die Leistungserbringer im Sinne des SGB XII oder zur Eingliederungshilfe sind, gelten spezielle staatliche Regelungen für die Einholung erweiterter Führungszeugnisse (siehe § 75 Absatz 2 SGB XII und § 124 Absatz 2 SGB IX).

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden hat nach dem Kirchengesetz der Träger die ehrenamtliche Tätigkeit anhand der Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen zu prüfen. Auf dieser Basis entscheidet er, ob das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen ist. Eine Orientierung für die Vorlage von Führungszeugnissen bei unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Gemeinden und Kirchenkreisen ist zu finden unter:

>> https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php

Nach § 72a SGB VIII ist für die Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der § 72a-Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger/den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe festzulegen, aufgrund welcher Tätigkeiten Ehrenamtliche für die Kinder- und Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Auch bei der Leistungserbringung im Rahmen des SGB IX und SGB XII gelten Vorlagepflichten für ehrenamtlich

Mitarbeitende. Diese Gesetze sollen verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen beschäftigt bzw. weiter beschäftigt werden.

Unter den „einschlägigen“ Vorstrafen werden nach Kirchengesetz rechtskräftige Verurteilungen nach § 171, §§ 174 bis 174c, §§ 176 bis 180a, § 181a, §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verstanden.

Kommt es während eines Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung nach den genannten Paragrafen oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist in der Regel das Ende des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben.

Sollte es nicht beendet werden können, darf die verurteilte Person insbesondere keine Aufgaben mehr in den Bereichen Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen, Verkündigung und Liturgie, Kirchenmusik, Seelsorge und Leitung wahrnehmen. Das gilt auch für Aufgabenbereiche, in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

Für Ehrenamtliche sowie Praktikantinnen und Praktikanten gilt, dass die Tätigkeit auf jeden Fall zu beenden ist.

Andere Vorstrafen im erweiterten Führungszeugnis sind für einen Tätigkeitsausschluss nach dem KGSsG und nach §72 a GGB VIII unbeachtlich.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei anhaltender Tätigkeit ist längstens nach 5 Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten von derzeit 13 € für beruflich Mitarbeitende trägt bei Erstvorlage oder Wiedervorlage der Arbeitgeber. Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage der entsprechenden Aufforderung durch den Träger kostenfrei.

Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Träger beauftragte Person. In der Regel ist das für beruflich Mitarbeitende die jeweilige Personalabteilung. Für ehrenamtlich Mitarbeitende muss hierfür jede Gemeinde durch ihr Presbyterium eine Person und eine Vertretung beauftragen.

Auch Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen müssen ein Führungszeugnis vorlegen. Honorarkräfte müssen abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wer zum Beispiel nur einmalig einen Vortrag über 3 Stunden bei einer Veranstaltung vor einer großen Gruppe erwachsener Menschen hält, muss hierfür kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Auftraggeber muss die Vorlagepflicht prüfen und im Honorarvertrag vereinbaren.

Bei der Einsichtnahme gelten eindeutige Vorgaben zum Datenschutz. Bei der Einsichtnahme und Dokumentation in den Personalunterlagen ist zu unterscheiden, ob es sich um beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende handelt und ob ein relevanter Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorhanden ist oder nicht. Außerdem ist von Bedeutung, ob sich die Vorlagepflicht nach KGSsG richtet oder ob der kirchliche Träger Leistungserbringer im Sinne von §72 a SGB VIII, § 124 SGB IX oder § 75 SGB XII ist. Details hierzu können den Hinweisen zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis entnommen werden, die auf der Internetseite der Ansprechstelle veröffentlicht werden.

Die Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche ist kostenlos. Dafür muss allerdings eine Bestätigung des Trägers mit der Angabe der Rechtsgrundlage vorliegen, dass die betreffende Person bekannt ist und ein Ehrenamt ausübt (siehe dazu die Mustervorlage 5.2. in der Broschüre „Schutzkonzept praktisch 2021“).

Im Anhang dieses Schutzkonzepts findet sich eine Liste mit den ehrenamtlichen Tätigkeiten in Kirchenkreisen und Gemeinden, die Orientierung gibt bei der Festlegung, für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten nach Prüfung durch das Leitungsorgan erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen sind.

Muster: Aufforderungsschreiben Erweitertes Führungszeugnis:

Frau/Herr

Vorname Nachname

Anschrift

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

Wir haben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern ein Schutzkonzept erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre dar.

Unser Schutzkonzept orientiert sich am Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Dort steht in § 5 Abs. 3, dass Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen müssen. Das gilt für alle ehrenamtlichen Personen, die aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben dürfen.

Variante 1 (Vorlage vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit)

> Sie sollen zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde _____ im Bereich _____ aufnehmen. Bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden Sie regelmäßig Kontakt zu minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen haben. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst _____*Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt* _____. Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Variante 2 (erstmalige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei bereits bestehender ehrenamtlicher Tätigkeit)

> Sie haben zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde _____ im Bereich _____ aufgenommen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst _____*Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt* _____. Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie der neuen Regelung des § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierte Gewalt wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Variante 3 (erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund Zeitablaufs)

> Sie haben zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde _____ im Bereich _____ aufgenommen. Ihr Tätigkeitsbereich

umfasst _____*Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt* _____. Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen. Aufgrund des Zeitablaufs von fünf Jahren wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist in diesem Fall kostenfrei (Gebührenbefreiung im Sinne der Vorbemerkung 1.1.3 zu Nr. 1130 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG).

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums / der/dem Personalkirchmeister/in / dem Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde _____ zur Einsichtnahme vorzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Bescheinigung

zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses

gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz

Die Evangelische Kirchengemeinde _____ beabsichtigt Frau/Herrn _____ geboren am _____ in wohnhaft _____ zum _____ im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich _____ einzusetzen.

Frau/Herr _____ ist ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in im Bereich _____ der Evangelischen Kirchengemeinde _____ und ist erstmalig verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Frau/Herr _____ ist ehrenamtliche Mitarbeiter/in im Bereich _____ der Evangelischen Kirchengemeinde und hat hier letztmalig am _____ ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt müssen Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen, wenn die ehrenamtlich tätige Person aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben darf.

Frau/Herr _____ ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zum Zwecke der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit hier vorzulegen. Wir bitten um Ausstellung an die/den Antragsteller/in, damit die Möglichkeit der - weiteren - Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



EVANGELISCHE JUGENDZENTRALE -
KIRCHENKREIS WIED-
Synodales Jugendreferat
Rheinstr. 69, 56564 Neuwied, Tel.: 02631/9870 - 41/42 ejz-wied@ekir.de - www.wied.ekir.de

Neuwied,

Betr.: Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendhilfe § 72a SGB VIII

Liebe TeamerInnen,

die Träger der freien Jugendhilfe haben sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder – und Jugendhilfe betraut werden, die wegen einschlägiger Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind (klingt furchtbar….ich weiß – ich muss es aber so weitergeben !).

Dazu gehören zum Beispiel auch solche Organisationen, die nicht ausschließlich Leistungen der Jugendhilfe (aber z.B. Kinder-und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit, etc.) anbieten.
Die EKiR (Ev. Kirche im Rheinland) hat auf Landesebene dieser Rahmenvereinbarung zugestimmt. Der Ev. Kirchenkreis Wied hat diese Rahmenvereinbarung auf der kommunalen Ebene unterzeichnet.

Für unsere Arbeit heißt dies konkret: Alle TeamerInnen ab 14 Jahren, die in der Kinder– und Jugendarbeit aktiv sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Mit der beiliegenden Bestätigung können Sie / könnt Ihr das erweiterte Führungszeugnis (im Bürgerbüro/ bei Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder bei den Verbandsgemeindeverwaltungen) gebührenfrei beantragen. Ebenso liegt diesem Schreiben eine Selbstverpflichtungserklärung bei die Sie /Ihr bitte ausfüllt/ en.
Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen und Euch selbstverständlich zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen,

Petra Zupp, Dipl. Pädagogin

- Synodale Jugendreferentin -

Das Verwaltungsamt führt eine Kartei über die Aktualität der polizeilichen Führungszeugnisse und weist nach Ablauf die Mitarbeitenden zur Neubeantragung an.

5.3. Zusatzvereinbarung zu den Arbeitsverträgen

In den Arbeitsverträgen und Vereinbarungen zur ehrenamtlichen Mitarbeit ist die Zusatzempfehlung zum Leitbild (siehe 4.) zur Prävention von sexualisierter Gewalt explizit zu ergänzen. Geregelt wird dies bei den beruflich Mitarbeitenden über einen Verweis auf eine Dienstanweisung, die Teil des Arbeitsvertrages ist. Beruflich sowie ehrenamtlich tätige Personen haben diese Zusatzvereinbarung zu unterschreiben und in ihrer Arbeit im Sinne ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten zu beachten. Die Einhaltung der Zusatzvereinbarung wird von den Leitungskräften geprüft.

5.4. Selbstverpflichtungserklärung

Als weiteres Qualitätskriterium ist die Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt auch in einer Selbstverpflichtungserklärung berücksichtigt worden. Folgende Erklärung unterzeichnen alle beruflich sowie ehrenamtlich tätigen Personen. Zuwiderhandlungen können arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.
Folgende unterschriebene Erklärung wird der Personalakte beigelegt:

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber dem Kirchenkreis Wied der Evangelischen Kirche im Rheinland

_____

Name

Die Arbeit des Kirchenkreises Wied und seinen Einrichtungen geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

_____ _____

Datum Unterschrift

6. Angebote und Fortbildungen zur Prävention

Prävention zum Schutz von sexualisierter Gewalt zeigt sich in allen Arbeitsfeldern des Kirchenkreises als Querschnittsaufgabe. Dies betrifft insbesondere die Sensibilisierung aller beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. So müssen beispielsweise in der kreiskirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich Mitarbeitende vor Freizeitmaßnahmen grundsätzlich an einem Vorbereitungsseminar teilnehmen. Darüber hinaus muss eine Ausbildung („JuLeiCa-Grundkurs" sowie ein Erste-Hilfe-Kurs) vorliegen, in der das Thema „sexualisierte Gewalt“ fester Bestandteil ist.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, an einer entsprechenden Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilzunehmen und es wird im Kirchenkreis auf Fortbildungen zu dem Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ verwiesen. Die Schulungen werden von den dafür ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Kirchenkreises durchgeführt. Es werden Grundschulungen, Intensivschulungen und Leitungsschulungen angeboten je nach Kontaktintensität mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und Verantwortung. Die Tabelle hierzu, wer welche Schulung zu absolvieren hat, findet sich im Anhang dieses Schutzkonzepts.

Mit den Schulungen sollen Mitarbeitende für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Vermutungen von sexualisierter Gewalt erlangen.

Weitere Themen für Fortbildungen der Dienstgemeinschaften können beispielsweise sein: „Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen“, „Sensible Gesprächsführung in schwierigen Situationen des Kinderschutzes mit Heranwachsenden und Erziehungsberechtigten“, „Kindeswohlgefährdungen erkennen und handeln“ etc. (vgl. Ev. Kirchenkreis Koblenz 2016, S. 12ff).

Darüber hinaus erhalten alle Mitarbeitenden das Schutzkonzept in gedruckter Ausführung und bestätigen ihre Kenntnisnahme des Konzepts, sofern dies bei beruflich Mitarbeitenden nicht schon im Rahmen ihrer Anstellung geschehen ist.

Im Austausch mit den vorrangig in der Arbeit mit Heranwachsenden beschäftigten Personen wird das Schutzkonzept zukünftig weiterentwickelt. So werden wiederkehrende Potenzial- und Risikoanalysen im Kirchenkreis durchgeführt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen, dem Kirchenkreis und in den Gemeinden dauerhaft verbessern zu können.

Informationsmaterial in Form von Flyern, Plakaten und Broschüren zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Hinweisen zu Beschwerdemöglichkeiten z.B. vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs[2] sind beschafft wor-

[2] https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/behoerden-beauftragte-beiraete-gremien/unabhaengige-beauftragte/unabhaengige-beauftragte-fuer-fragen-des-sexuellen-kindesmissbrauchs-86324

den und liegen in den Einrichtungen des Kirchenkreises an zentralen Orten für Interessierte aus. Thematisches Ansichtsmaterial von nützlichen Geschichten in einfacher und kindgerechter Sprache ist ebenfalls angeschafft worden.

7. Verhaltenskodex

In der Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Wied existiert eine Selbstverpflichtung zur Prävention von sexualisierter Gewalt (siehe auch unter 5.4). Diese gibt den Verhaltensrahmen der Mitarbeitenden des Ev. Kirchenkreis Wied vor. Die Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung wird per Unterschrift bestätigt und gilt als Dienstvoraussetzung.

Klare und transparente Regeln für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen dazu beitragen:

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz

- Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen

- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen.

Konkrete Verhaltens- und Organisationsregeln der EJZ sind u.a. auch auf die Freizeitmaßnahmen des DW zu übertragen und einzuhalten.

7.1. Verhaltens- und Organisationsregeln

Folgende Verhaltens- und Organisationsregeln bieten den Rahmen für ein adäquates Nähe/Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen und unter ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden einerseits und Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen andererseits.

In der Realität kann es zu Verletzungen dieses Verhaltenskodex kommen: aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz gegenüber dem Leitungsteam der jeweiligen Veranstaltung.

Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet diese anzusprechen oder sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises zu wenden, bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist kein Hinweis zu geben sondern der Verdacht direkt der landeskirchlichen Meldestelle zu melden.

Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen ab Schulalter bzw. junge Frauen und Männer teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet werden.

Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre werden Wasch- und Schlafräume der Jungen außer bei Gefahr im Verzuge oder bei gravierenden Regelverstößen nur von männlichen Mitarbeitenden und Wasch- und Schlafräume der Mädchen nur von weiblichen Mitarbeitenden nach vorherigem Bemerkbarmachen betreten.

- es wird kein ungewollter oder nicht erforderlicher Körperkontakt hergestellt,

- es werden individuelle Grenzempfindungen ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert,

- es soll ab dem Schulalter eine geschlechtsgetrennte Unterbringung gewährleistet werden aus Aufsichts – und Sicherheitsgründen (die Maßnahmen sind integrativ) darf eine /zwei Teamer bzw. Teamerinnen im gleichen Raum übernachten, jedoch unter Wahrung des angemessenen Abstandes zu den Minderjährigen. Die Eltern werden über die Gründe informiert.

Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende laden im Rahmen ihrer Tätigkeit begleitete Kinder und Jugendliche nicht allein oder zu zweit in ihre Privaträume ein.

Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos und persönliche Daten von Kindern/ Jugendlichen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden (wird von den Eltern unterschrieben) - es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert werden möchte.

Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, Verbot von Betäubungsmitteln).

Der Verhaltenskodex wird allen Kindern und Jugendlichen, die Angebote der synodal verantworteten Kinder und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Wied wahrnehmen und deren Erziehungsberechtigten in altersgerechter Form bekannt gemacht (verpflichtende Elternabende für mindestens einen Erziehungsberechtigten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer; bei Fahrten in Verbindung mit der Hausordnung zu Beginn der Maßnahme).

Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende thematisieren eventuelle und tatsächliche Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe gegenüber der Leitung einer Maßnahme. Diese wiederum ist verpflichtet, die Kirchenkreisleitung in Kenntnis zu setzen.

Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.

Kinder und Jugendliche können von allen ihren Erlebnissen erzählen, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

7.2. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.

Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht.

Es gibt darüber hinaus Grenzen des tolerierbaren Verhaltens und nicht zu tolerierendes Fehlverhalten, sprich Verhaltensweisen gegenüber Schutzbefohlenen, die mit dem Kinderschutz nicht zu vereinbaren sind:

Mit dem Kinderschutz nicht zu vereinbarende Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen:[3]

a) Nicht geduldete Verhaltensweisen sind z.B.:

- Sich mit Kindern einschließen
- Kinder einschließen
- Bestrafung von Kindern (zu unterscheiden von Konsequenzen)
- Beschimpfungen, Diffamierungen, Beleidigungen
- Abwertungen und Stigmatisierungen von Kindern
- Bloßstellungen
- Einschüchterungen und Drohungen
- Ignorieren von Kindern, Entzug der Zuwendung
- Soziale Isolierung
- Emotionale Erpressung, Manipulationen
- Gezielte Angsteinflößungen
- Gezielte Konfrontation mit traumatisierenden, angstauslösenden sowie beschämenden Situationen (Beobachtung, Film etc.)
- Annahme von Geschenken, die über die normale Anerkennung hinausgehen
- Anschreien von Kindern
- Schlagen (auch Ohrfeigen oder Klapse)
- Schütteln von Kindern
- Zufügen sonstiger körperlicher Verletzungen oder Schmerzen
- „Sicherheiten" (Schnuller, Schmusetuch, Kuscheltier, Kappe, etc.) den Kindern wegnehmen
- Körperliche Grenzüberschreitungen (Berührungen, wenn das Kind sie nicht möchte)
- Sexualisierte Sprache

[3] Ev. Kirchenkreis Koblenz (2016): Kinderschutzkonzept für den Ev. Kirchenkreis Koblenz, S.47f.

- Verbal-sexuelle Botschaften
- Sexuelle Handlungen an oder vor Kindern
- Vorführen von Medien mit sexualisierten, pornographischen Inhalten
- Missbräuchliche Nutzung von Fotos mit Kindern

b) Kritische Verhaltensweisen, die im Team beziehungsweise mit dem/der Vorgesetzten oder Anleitenden zu besprechen sind z.B.:

- Benachteiligung oder Bevorzugung von Kindern
- materielle Belohnungen von einzelnen Kindern
- Setzung von größeren Konsequenzen
- Unbeabsichtigte Berührungen des Kindes, vor allem im Brust- und Genitalbereich
- Übernahme weiterer Aufträge zur Betreuung und Förderung des Kindes, die über die Arbeit im Kirchenkreis hinausgehen
- Persönliche Geschenke ans Kind

Vorfälle (aus der oberen Liste), die in emotionaler Überreaktion oder unbeabsichtigt passiert sind, werden der/dem direkten Vorgesetzten, im ehrenamtlichen Bereich der anleitenden Person gemeldet und im Team beziehungsweise mit dem/der direkten Vorgesetzten oder Anleitenden besprochen.

8. Beschreibung der Partizipationsmöglichkeiten

In Artikel 12, Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention heißt es:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife."

Unicef (1989): Konvention über die Rechte des Kindes, S. 12, Internetseite: https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention, abgerufen am: 30.09.19.

Gemäß des Anspruchs der UN-Kinderrechtskonvention werden Heranwachsende in den Angeboten des Kirchenkreises altersgerecht beteiligt und haben das Recht sich zu beschweren. Kindgerecht ist beispielsweise die Etablierung von Beschwerdebriefkästen an zentralen Orten, an denen Angebote durchgeführt werden (8.3.). Die Mitarbeitenden des Kirchenkreises verstehen Partizipation grundsätzlich als Arbeitshaltung und entwickeln z.B. in Gruppensettings gemeinsam mit den Kindern Beteiligungsstrukturen. Nachfolgend werden verschiedene Partizipationsmöglichkeiten aufgezeigt.

8.1.Tag der Kinderrechte im Treff am Ring

Im Treff am Ring wurde exemplarisch ein Tag der Kinderrechte durchgeführt. Mit Unterstützung durch das Dekanat Rhein-Wied und die FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz beschäftigten sich interessierte Kinder der Hausaufgabenbetreuung unter Einverständnis ihrer Eltern niederschwellig mit dem Thema sexuelle Selbstbestimmung.

Neben einem theoretischen Input zu den UN-Kinderrechten mithilfe von mehrsprachigen Wimmelbildern und einem „Kinderrechte-Memory", das zur Diskussion anregte, lag der Fokus vor allem auf praktischen Übungen zu Grenzen im Umgang zwischen Kindern und Erwachsenen. So wurde eine „Stopp-Übung" durchgeführt, an denen die Kinder ihre Grenze im persönlichen Kontakt definieren konnten. Näherte sich ein Übungspartner zu sehr, so benannte der/ die andere Spielpartner/ in die persönliche Grenze mit einem lauten *„Stopp".* Anschließend wurden die Aufgaben getauscht und die Übung wurde in einer zweiten Variante mit geschlossenen Augen durchgeführt. In einer anderen Übung visualisierten die Teilnehmenden mithilfe eines Seils ihren persönlichen Schutzrahmen und erprobten Strategien, sobald die persönliche Grenze übertreten wurde. Hier wurden nonverbale sowie verbale Lösungsstrategien eingeübt. Signalsätze wie *„Halt stopp! Ich möchte das nicht!"* mit deutlicher Abwehrhaltung wurden einstudiert.

Im Anschluss daran erarbeiteten die Teilnehmenden selbstständig ihre persönliche Berührungsampel, die Berührungen oder Umgangsweisen mit dem eigenen Körper, thematisiert. Aufgabe war es im Sinne der Ampelfarben, angenehme Berührungen und

im Gegensatz dazu Grenzverletzungen in Selbstreflexion einzuschätzen. Dabei wurden Unterschiede insbesondere dahingehend deutlich, wer z.B. neben den Eltern bestimmte Berührungen ausführen darf. Die Berührungsampeln wurden den Kindern nach dem Tag der Kinderrechte zur weiteren Verwendung selbst überlassen. Als Reflexionsaufgabe ggf. für den weiteren thematischen Austausch mit den Eltern wurde den Kindern zudem ein Einschätzungsbogen zum Ankreuzen mit dem Titel „Wer darf was“ ausgehändigt, der z.B. Einschätzungen zu den Fragen *„Wer darf mir ein Pflaster aufkleben? Wer darf mich mit Worten trösten? Wer darf mich mit Streicheln trösten? Wer darf mich mit Küssen trösten? Wer darf von mir einen Kuss verlangen?“* etc. beinhaltet, ausgehändigt. Der Tag der Kinderrechte endete nach einer „Blitzlicht-Runde“, mit der Geschichte „vom großen und kleinen Nein“, das zu einem grenzwahrenden sowie mutigen Auftreten bei Grenzverletzungen animiert.

Nicht zuletzt auf Grund der aktiven Mitarbeit der anwesenden Kinder und dem von ihnen geäußerten Feedback ist der durchgeführte Tag der Kinderrechte abschließend als positiv zu bewerten. Im geschützten Rahmen wurden Grundschüler im Hinblick ihrer (Kinder-)rechte geschult und setzten sich mitunter das erste Mal mit Fragen der sexuellen Selbstbestimmung auseinander. Vor allem die Berührungsampel sowie die praktischen Übungen wurden von den Kindern besonders hervorgehoben und bieten Anschluss für eine weitergehende Bearbeitung. Der Tag der Kinderrechte kann lediglich als erster Impuls zur Reflexion über Kinderrechte und Grenzen im Umgang zwischen Kindern und Erwachsenen angesehen werden. Daher ist eine Wiederholung und Vertiefung der Thematik sinnvoll und sollte erneut im Treff am Ring ggf. im jährlichen Turnus stattfinden, um auch weiteren Kindern einen niederschwelligen Zugang zu den Kinderrechten zu ermöglichen. Im Rahmen dieser thematischen Einbettung erscheint zudem die Neuerarbeitung der Gruppenregeln sinnvoll. Auch die Etablierung einer Kinderkonferenz, die ggf. einmal im Monat unter Anleitung als Gruppensitzung im Treff am Ring tagt, ist denkbar. Materialien sowie Beschreibungen der durchgeführten Übungen zum Tag der Kinderrechte befinden sich im Anhang.

8.2. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Kinder und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Wied wahrnehmen, sind über das Präventionskonzept zu informieren. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird die Zusammenarbeit mit ihnen gesucht. Vor geplanten Ausflügen werden Eltern schriftlich informiert und um Einverständnis gebeten. Bei längeren Freizeitmaßnahmen werden Eltern zusätzlich zu einem verpflichtenden Elternabend eingeladen, in dessen Rahmen auf das Schutzkonzept hingewiesen wird.

8.3. Beschwerdemanagement

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Schutzbefohlene ehrenamtlich und berufliche Mitarbeitende haben ein Recht, sich zu beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der Umsetzung der genannten Ziele mitzuwirken,

festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung festgelegter Vereinbarungen einzusetzen.

Damit Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer, leicht zugänglicher und transparenter Beschwerdewege. Bei Freizeitmaßnahmen der EJZ, gibt es beispielsweise eine „gelbe Briefbox“, die einen vertraulichen Zugang auch außerhalb der Räumlichkeiten des Kirchenkreises jederzeit ermöglicht. Ein analoges Verfahren mit Beschwerdebriefkästen ist auch in den Räumlichkeiten des Hauses der Evangelischen Kirche oder z.B. in den Außenstellen des DW sinnvoll.

Beschwerden werden allgemein von den Leitungen der Einrichtungen schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen, bzw. von benannten Vertrauenspersonen übermittelt (9.2.). Diese Beschwerden werden ernst- und angenommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte ist der Superintendent bzw. die Superintendentin zuständig. In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist die Vertrauensperson des Kirchenkreises die erste Ansprechperson und es greift der Interventionsplan des Kirchenkreises. Auf das Interventionsverfahren wird im weiteren Verlauf (9.3.1.) genauer eingegangen.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen meist bewusst aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut, über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden (vgl. Ev. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann 2019, S.8). Grundsätzlich werden alle Beschwerden sowie die unternommenen Schritte dokumentiert und bearbeitet (angelehnt an das nachfolgende Vorgehen im Ev. Kirchenkreis Koblenz). Die Beschwerdedokumente werden im jeweiligen Fachbereich von der Leitung aufbewahrt. Dabei wird die notwendige Vertraulichkeit gewahrt und sichergestellt, dass der Schutz des/der Betroffenen gewährleistet ist (vgl. Ev. Kirchenkreis Koblenz 2016, S. 53f).

Beschwerde-Dokumentation

vom……

Name des/r annehmenden Mitarbeitenden:	Name des/r Beschwerdeführenden:

Darlegung des Sachverhaltes:

Beteiligte Personen:

Weitergeleitet am: an (Adressat der Beschwerde):	
Weiteres Vorgehen/Beschwerdebearbeitung	
Verantwortlich für eine Rückmeldung (Adressat der Beschwerde):	
Erfolgt am:	
Inhalt der Rückmeldung:	1. Bewertung der Rückmeldung durch Beschwerdeführende/n:
	2. Spätere Bewertung der Rückmeldung durch Beschwerdeführende/n:

Ev. Kirchenkreis Koblenz (2016): Kinderschutzkonzept für den Ev. Kirchenkreis Koblenz, S. 53f.

Externe Beschwerdemöglichkeiten bei begründetem Verdacht sexualisierter Gewalt sind u.a. die landeskirchliche Ansprechstelle der EKiR oder der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Weitere Kontaktadressen dazu befinden sich im Anhang.

9. Handlungsleitlinien bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Die folgenden Handlungslinien unterliegen dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und seiner Verwaltungsordnung und folgen diesem.

9.1. Fehlverhalten von Mitarbeitenden

Das DW sowie die EJZ sind im Unterschied zu Kindertagesstätten und Einrichtungen der (stationären) Jugendhilfe keine betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. Demzufolge gibt es Unterschiede zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetz zu diesen Einrichtungen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2013).

Bei grenzüberschreitendem, gewalttätigem, übergriffigem und/ oder sexualisiertem Verhalten von Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen gegenüber Schutzbefohlenen sind die Handlungsleitlinien für den Kirchenkreis Wied bindend. Neben dem internen Verfahren müssen Vorfälle mit begründetem Verdacht auch der landeskirchlichen Meldestelle im Landeskirchenamt gemeldet werden. Bei der Ansprechstelle im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist zudem landeskirchliche Beratung einzuholen.

Zudem sollte ein Verdacht bzgl. eines Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen gegenüber Mitarbeitenden des Kirchenkreises jeglicher Art bei der Meldestelle im Landeskirchenamt gemeldet werden. Begründete Fälle von sexualisierter Gewalt sind nach 8 a SGB VIII als Kindeswohlgefährdung anzusehen. Arbeitsrechtlich können dadurch unterschiedliche Konsequenzen erfolgen, von Beurlaubung, Eröffnung eines Disziplinarverfahrens bis hin zur fristlosen Kündigung. Bei Eröffnung des Verdachtsverfahrens werden Mitarbeitende, egal ob beruflich oder ehrenamtlich Tätige, vom Dienst freigestellt und dennoch für die Zeit des Verdachtsverfahrens ggf. fortlaufend bezahlt. Ein sorgfältiges und zunächst alle Beteiligten schützendes Vorgehen ist unabdingbar. Bei erhärtetem Verdacht bzgl. eines Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist eine Weiterbeschäftigung ausgeschlossen. Auch wenn ein parallel geführtes Strafverfahren z.B. auf Grund unklarer Beweislage eingestellt wird, hat der Arbeitgeber dennoch die Möglichkeit zur Verdachtskündigung auf Grund z.B. eines Vertrauensverlustes gegenüber dem beschuldigten Mitarbeitenden. Der Träger nimmt dafür arbeitsrechtliche Beratung in Anspruch.

Sowohl das betroffene Kind, der/ die Jugendliche, die Erziehungsberechtigten, die schutzbefohlene Person als auch die verursachende Person bekommen unabhängige Hilfestellungen. Um Stigmatisierungen zu vermeiden, hat der Arbeitgeber bei unbegründeten Verdachtsfällen eine Fürsorgepflicht im Hinblick der Aufklärung des Sachverhalts gegenüber den Mitarbeitenden und muss die berufliche sowie persönliche Rehabilitierung der beschuldigten Person ermöglichen.

9.2. Vertrauensperson

Der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Wied hat eine Vertrauensperson für den Kirchenkreis, seine Einrichtungen und Gemeinden benannt, an die sich jede bzw. jeder bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt wenden kann. Diese dürfen keine Leitungsfunktion ausüben. Die Vertrauensperson hat die Funktion eines „Lotsen im System“ ohne Leitungsverantwortung und ist mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises vernetzt, um passgenaue Angebote für Betroffene und deren Personensorgeberechtigte vermitteln zu können und auch bei Meldung eines Betroffenen das Interventionsteam zusammenzurufen.
Die Vertrauensperson ist nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Dies ist Aufgabe einer Fachberatungsstelle. Zu den Aufgaben der Vertrauensperson gehört, dass Betroffene sich an sie wenden können, sie deren Angaben aufnimmt und weiß, wie die weiteren Verfahrenswege sind und hierzu berät. Die Vertrauensperson ist mit anderen Hilfsangeboten (z.B. insoweit erfahrenen Fachkräften „InsoFA“, Fachberatungsstellen, etc.) vernetzt und steht in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Eine Teilnahme im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der EKiR ist sinnvoll.
Als Vertrauenspersonen ist Frau Petra Zupp benannt und wird in geeigneter Weise, z.B. auf der Internet-Seite der Kirchengemeinde veröffentlicht.

9.3. Intervention bei Verdacht auf Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Nachfolgend wird der interne Umgang mit unbegründetem und begründetem Verdacht bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung beschrieben. Jedem Hinweis auf die Gefährdung eines Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Hinweise und Verdachtsmomente auf Gefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden.

Dies betrifft sowohl Vorwürfe gegenüber beruflich und ehrenamtlich tätige Personen. Grundsätzlich hat der Opferschutz stets Vorrang gegenüber allen anderen Interessen. So wäre es beispielsweise ein gravierender Fehler, mögliche Betroffene und Täter zu einem „klärenden Gespräch“ zusammenzubringen (vgl. Ev. Kirche im Rheinland 2012, S. 16). Der nachfolgende Interventionsleitfaden schlägt die Einberufung eines Interventionsteams im Krisenfall vor. Das Verfahren ergänzt das bisherige Vorgehen im Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII durch Dritte. Mit dem Interventionsleitfaden müssen alle Mitarbeitende des Kirchenkreises vertraut sein, da Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sich nicht immer nur an die explizit benannten Vertrauenspersonen wenden, sondern ggf. auch eigene Vertrauenspersonen auswählen. Somit sind die vorgefertigten Kommunikationswege nur modellhaft zu betrachten.

9.3.1. Interventionsleitfaden

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen des Ev. Kirchenkreises Wied orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht von sexualisierter Übergriffigkeiten bzw. Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und zu beachten.

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht von sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen an einen Mitarbeitenden oder die Vertrauensperson, wendet diese/r sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises. Diese informiert das Interventionsteam unverzüglich. Das Interventionsteam nimmt bei Minderjährigen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vor und erstellt einen Schutzplan. Die dann geplanten Maßnahmen sind vom Interventionsteam in Absprache mit dem bzw. der Vorgesetzten / Träger umzusetzen.

Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über den Verdacht und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen miteinbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet werden würde. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Fachberatung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Je nach Alter des Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen und Schwere des Verdachts sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Ablauf:

- Darstellung des Verdachts/ des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder die Einrichtungsleitung im Interventionsteam
- Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes, ggf. des Landesjugendamtes
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- ggf. Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt

Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsreferentin, die auch Mitglied des Interventionsteams ist

9.3.2. Interventionsteam

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen (Stand 2022):

1. **Frau Petra Zupp** als Vertrauensperson des Kirchenkreises

2. **Pfarrer Detlef Kowalski** als Superintendent

3. **Frau Beatrix Meyer** als Öffentlichkeitsbeauftragte

4. **Frau Dorothea Pie & Herr Dr. Tobias Kador** als juristische Fachleute

5. **Frau Lisa Wahl** als eine insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII

Sobald die Meldung eines Verdachts von sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage bei minderjährigen Betroffenen zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.
Die Beteiligung der im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8b SGB VIII am Interventionsteam ist zunächst noch zu klären und muss im Verhinderungsfall

durch Mitarbeitende der Beratungsstelle oder Fachkräfte einer anderen Beratungsstelle ersetzt werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte vor Ort befindet sich im Anhang. Der KSV des Ev. Kirchenkreises Wied ist vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, den anvertrauten Jugendlichen bzw. die anvertraute Jugendliche oder die schutzbefohlene Person und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den beschuldigten Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenkreises zu beachten. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den bzw. die Vorgesetzte des beschuldigten Mitarbeitenden sowie den Superintendenten/ die Superintendentin (ist Mitglied des Interventionsteams) vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann an Formulierungen für den bzw. die Vorgesetzten (den Superintendenten bzw. die Superintendentin) und die Dienstgemeinschaft mitwirken (vgl. Ev. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann 2019).

Folgende Grafiken verdeutlichen das Vorgehen:



Aus: Schutzkonzept praktisch 2021, S.43

9.4. Meldepflicht

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Ver-

stoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Juristinnen und Juristen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer:	0211 4562602
E-Mail-Adresse:	**pia-meldestelle@ekir.de**
Postanschrift:	Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können diese sich bei der Ansprechstelle beraten lassen bevor sie sich an die Meldestelle wenden.

Kontaktdaten der Ansprechstelle im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung):

Telefonnummer:	0211 4562-391, Mobil 0174 9189311
E-Mail-Adresse:	petra.mueller@ekir.de oder pia-ansprechstelle@ekir.de
Postanschrift:	Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR Graf-Recke-Str. 209a 40237 Düsseldorf

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇨ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇨ Begründeter Verdacht

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇨ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇨ Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

ALTERNATIVE REGELUNGEN BEI ANFRAGEN UND MELDUNGEN, DIE VOM VORGEGEBENEN WEG ABWEICHEN:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

⇨ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

⇨ Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

⇨ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

⇨ Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). ACHTUNG: Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht.

9.5. Aufarbeitung und Rehabilitierung von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden

Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

Ein möglicher Ablaufplan der Rehabilitierung findet sich im Kinderschutzkonzept der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber auf S. 30f mit entsprechender fallgerechter Anpassung.

9.6. Gefährdung durch Dritte

Mit den beiden Jugendämtern im Kirchenkreis Wied vor Ort (Stadtjugendamt, Kreisjugendamt Neuwied) hat das DW Absprachen bzgl. Meldungen nach Verdacht auf § 8a SGB VIII bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, worunter auch Vorfälle von sexueller Gewalt durch Dritte zu fassen sind, bereits getroffen. Verdachtsfälle auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch von Kindern sind meldepflichtig gegenüber den Jugendämtern. Zur Risikoeinschätzung und ggf. Durchführung von erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind nach § 8b SGBVIII wiederum insoweit erfahrene Kinderschutzfachkräfte hinzuzuziehen.

Fallverantwortlich ist in diesem Fall der Mitarbeitende, der zuerst Kenntnis von einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bekommen hat. Dies ist beispielsweise in der Schulsozialarbeit im DW relevant, um die Fallverantwortung zwischen z.B. Lehrenden der Schule und Mitarbeitenden der Beratungsstelle klären zu können. Nur wenn den Mitarbeitenden des DW zu aller erst Verdachtsmomente über eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden, so sind diese fallführend. Andernfalls sind dies beispielsweise die Lehrenden der Schule, sollten diese zuerst Verdachtsmomente auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung erhalten.

Für diese Fälle ist im DW zur Risikoeinschätzung ein internes Verfahren vom Team der Ehe-Erziehungs-Lebensberatung entwickelt worden, dass auch „ad-hoc“ eine kollegiale Fallberatung ermöglicht. Der fallführende Mitarbeitende stellt den Fall anonym vor und gemeinsam wird mit den anwesenden Mitarbeitenden aus dem EELB-Team entschieden, ob die bisherigen Hilfen zur Gefahrenabwehr ausreichen bzw. ausreichend angenommen werden. Andernfalls werden weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr besprochen und der etwaige Einbezug weiterer Fachkräfte (z.B. InsoFA) oder in Absprache mit der Stellenleitung eine direkte Verdachtsmeldung an das Jugendamt eruiert. Durch die Einschaltung des Jugendamtes geht die Fallverantwortung an die zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes über. Das Vorgehen wird nach Risikoeinschätzung in einem Formblatt inklusive eines möglichen Schutzplans dokumentiert. Die Stellenleitung wird über den Fallverlauf informiert und das Formblatt wird in der Klientenakte bzw. auch darüber hinaus im Archiv ggf. zur Wiedervorlage aufbewahrt (siehe Anhang).

10. Kooperation mit Fachberatungsstellen

Betroffene, Angehörige von Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Mitarbeitende haben die Möglichkeit persönlich, telefonisch sowie online bei zahlreichen Fachberatungsstellen beraten zu lassen. Kontakte zu Ansprechstellen befinden sich im Anhang. Neben den insoweit erfahrenen Fachkräften, vermitteln auch die Koordinatorinnen und Koordinatoren der „Netzwerke Kindeswohl“ der ortsansässigen Jugendämter, in deren Arbeitskreisen der Kirchenkreis Wied auch aktiv ist, Kontakt zu entsprechenden Ansprechstellen. Auch in den Jugendämtern selbst sind mehrere Kinderschutzfachkräfte anzutreffen.

Überregional kann Kontakt zur „Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz“ sowie bundesweit zum „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ aufgenommen werden. Daran angeschlossen ist das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“. Dieses ist die bundesweite, kostenfreie, anonyme Anlaufstelle und ist zuständig für Betroffene von sexualisierter Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Das Hilfetelefon ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten. Die Frauen und Männer am Hilfetelefon sind psychologisch und pädagogisch ausgebildet und haben langjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen. Sie hören zu, beraten, geben Informationen und zeigen, wenn gewünscht, Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung vor Ort auf. Jedes Gespräch bleibt vertraulich. Der Schutz der persönlichen Daten ist zu jedem Zeitpunkt garantiert. Ebenfalls vom „Unabhängigen Beauftragten bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ wird das „Hilfeportal sexueller Missbrauch“ betrieben. Die bundesweite Datenbank verrät, wo es in der Region Hilfsangebote gibt. Auch weitere telefonische Beratungsangebote werden in der Datenbank aufgezeigt (vgl. Unabhängiger Beauftragter bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2019).

Darüber hinaus bietet auch die „Zentrale Anlaufstelle.help“ unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie. Innerhalb der EKiR ist zudem bei der Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung eine „Ansprechstelle im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ eingerichtet worden, die neben der Fachberatung für Betroffene auch arbeitsrechtliche Beratung im Landeskirchenamt im Fall des Falles anbietet. Die EKiR bietet zudem Netzwerke und Arbeitsgruppen für Vertrauenspersonen der Kirchenkreise an, auf die zurückgegriffen werden kann. Hier werden im Rahmen der Prävention auch u.a. Multiplikatorenschulungen für Interessierte angeboten, die anschließend die Schulungen im Kirchenkreis Wied, dessen Einrichtungen und den Gemeinden durchführen.

11. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Mit der Aktualisierung dieses Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt treten erneut einige Neuerungen in Kraft, die sowohl die Personalverantwortlichen als auch alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreises betreffen.

Bei der erstmaligen Erarbeitung des Schutzkonzepts in 2019 ist zunächst der Verhaltenskodex zu nennen, der Verhaltens- und Organisationsregelungen im professionellen Umgang mit Heranwachsenden und mit dem Kinderschutz nicht zu vereinbarende Verhaltensweisen definiert. Das Schutzkonzept findet nun zudem Berücksichtigung in den Stellenbeschreibungen, bei der Einstellung neuer Mitarbeitender sowie in den jährlich stattfindenden Mitarbeitendengesprächen. Auch in den Arbeitsverträgen sowie den Vereinbarungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Zusatzvereinbarung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eingefügt, die der Beachtung und Unterschrift der Dienstgemeinschaft bedarf. Dieser Zusatz wird auch den Leitbildern der Einrichtungen des Kirchenkreises beigefügt. Ebenfalls sind Selbstverpflichtungserklärungen für alle haupt- sowie ehrenamtlich tätigen Personen handlungsleitend.

Mit der Überarbeitung in 2022 wurde das Schutzkonzept an das seit 2021 gültige Kirchengesetz und die Verwaltungsordnung von 2021 angepasst (Schutzbefohlene, Rolle der Vertrauensperson, Meldepflicht etc.)

Die Prävention von sexualisierter Gewalt soll sich konzeptionell auch in den Kirchengemeinden widerspiegeln, die ab Mitte 2022 eigene Schutzkonzepte haben sollen, die eng mit dem Schutzkonzept des Kirchenkreises verzahnt sind.
Der nächste große Schritt wird die umfassende Schulung der Mitarbeitenden im Kirchenkreis, seinen Einrichtungen und Gemeinden, sofern nicht bereits erfolgt sein. Hierzu werden in 2022/23 die durch die landeskirchliche Hauptstelle ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren den Gemeinden entsprechende Angebote machen.

Die Vertrauensperson soll niederschwellige Zugänge zur Beschwerde bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung wahren und im Krisenfall ein Interventionsteam einberufen. Auftakt dazu könnten Fachtagungen in den Kirchengemeinden bieten.

Auch in der Zukunft bleibt der Kinderschutz im Ev. Kirchenkreis Wied eine zentrale Aufgabe, die der Überprüfung bedarf. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass gegenwärtig auf Bundesebene die Einführung der Kinderrechte im Grundgesetz angedacht wird. Angebote, sowie Räumlichkeiten und Präventionsmaßnahmen und ggf. durchgeführte Interventionsmaßnahmen des Kirchenkreises müssen regelmäßig evaluiert werden. Dies sollte im Sinne der Qualitätssicherung in Form von wiederkehrenden Risikoanalysen innerhalb von maximal fünf Jahren geschehen. Zudem sollten nach Bedarf regelmäßige Präventionsschulungen sowohl für haupt- als auch ehrenamtlich tätige Personen ermöglicht und durchgeführt werden. Etwaige Auflagen, die im Zuge der Einführung des Kirchenpräventionsgesetzes der Landeskirche gefordert werden, sind umzusetzen.

In Gruppenangeboten sind Präventionsveranstaltungen fortzuführen und Beteiligungsstrukturen auszubauen. Möglichkeiten bieten hier u.a. Kinderkonferenzen und die Einführung von Beschwerdebriefkästen auch in den Räumlichkeiten des Kirchenkreises.

Die in 2021 erschienene Handreichung „Sexualpädagogik im Blick“[4] wird eine ergänzende Orientierung bei der Weiterarbeit am Schutzkonzept in den nächsten Jahren sein.

[4] https://www2.ekir.de/inhalt/sexualpaedagogik-im-blick/

Literaturverzeichnis

Bischöfliches Generalvikariat Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Bistum Trier (2014): Sexueller Missbrauch. Grundinformationen, Prävention und Kontaktmöglichkeiten.

Bischöfliches Generalvikariat Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Bistum Trier (2015): Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Merzig: Krüger Druck+Verlag.

Braun, G. / Keller, M. (1989): Ich sag NEIN. Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Verlag an der Ruhr.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. 2. aktualisierte Fassung 2013. Internetseite: http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/, abgerufen am: 30.09.19.

Das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger' e.V. (2019): Kinderrechte-Memory zum Werkheft. Internetseite: https://www.sternsinger.de/fileadmin/bildung/Dokumente/themen/kinderrechte/2012_DKS_Kinderrechte_Memory.pdf, abgerufen am: 13.11.19.

Diakonie Deutschland (2018): Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt. Hannover: Gutenberg Beuys Feindruckerei Gmbh.

Diakonie Hessen (2015): Diakoniesonntag 2015. Material für Gottesdienst und Veranstaltungen. Internetseite: http://www.diakonie-hessen.de/fileadmin/Dateien/AAA_DiakonieHessen/Files/Veroeffentlichungen/weitere_Angebote/Diakoniesonntag-2015.pdf, abgerufen am 30.09.19.

Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Wied (2008): Leitbild.

Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Wied (2019): Konzeption Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen.

Ev. Kindertagesstätte In der Lach im Verband Ev. Kindertagesstätten in der Stadt Neuwied (2017): Schutzkonzept.

Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber (2019): Kinderschutzkonzept.

Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber (2019): Sexualpädagogisches Konzept.

Ev. Kirche in Deutschland (2017): Hinschauen-helfen-handeln. Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt. Schulungsmaterial für die Präventionsarbeit. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG.

Ev. Kirchenkreis Düsseldorf Mettmann (2019): Schutzkonzept des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, vorläufige Version Juni 2019. Internetseite: https://www.liebergott.de/fileadmin/Dateien/Wissenswertes/Schutzkonzept_AblaufplanFV_062019.pdf, abgerufen am: 30.09.19.

Ev. Kirchenkreis Koblenz (2016): Kinderschutzkonzept für den Ev. Kirchenkreis Koblenz. Internetseite: https://www.kirchenkreis-koblenz.de/downloads.html, abgerufen am: 30.09.19.

Ev. Kirche im Rheinland (2012): Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Internetseite: https://www.ekir.de/www/downloads/ekir2013-01-08zeit_heilt_keineswegs.pdf, abgerufen am: 10.10.19.

Ev. Kirche im Rheinland (2021): Schutzkonzepte praktisch 2021. Düren: grüngedruckt.de, Internetseite: www.ekir.de/url/sfS, abgerufen am: 29.03.22

Ev. Kirche im Rheinland et. al (2017): Mit der Frau, nicht gegen sie. Schwangerschaftskonfliktberatung, Schwangerenberatung und Sexualpädagogik aus evangelischer Sicht. Internetseite: https://www.ekir.de/www/mobile/service/11775.php, abgerufen am: 30.09.19.

Ev. Kirche im Rheinland (2019): Kindesschutz – Presse- und Öffentlichkeitskommunikation im Fall des Falles.

Unabhängiger Beauftragter bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Das Hilfetelefon. Internetseite: https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfetelefon/, abgerufen am: 08.10.19.

Unicef (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Internetseite: https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention, abgerufen am: 30.09.19.

Anhang

I. Ergebnisse der Risikoanalyse in 2018/19

II. Ergänzung der Potenzial- und Risikoanalyse in 2022

ÖKUMENISCHE NOTFALLSEELSORGE IM LANDKREIS NEUWIED[5]

Durch die Anpassung des Kirchengesetzes zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Jahr 2021 und der damit verbundenen Aufnahme der Schutzbefohlenen in den Kreis der zu schützenden Personen ist nun auch die Notfallseelsorge einer Risiko- und Potenzialanalyse zu unterziehen.

Die Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge werden durch Polizei, Rettungsdienst oder Feuerwehr alarmiert und eingesetzt zur Betreuung von Menschen nach für diese belastenden Ereignissen. Die zu Betreuenden werden begleitet, bis sie selbst wieder in der Lage sind, für sich Entscheidungen zu treffen und diese zu äußern. Die Mitarbeitenden sind dabei eingebunden in ein öffentliches System der psychosozialen Hilfe. Je nach den individuellen Bedingungen des Einsatzes befinden sich die Mitarbeitenden allein oder zusammen mit anderen Einsatzkräften in der Betreuungssituation.

Unter Mitarbeitende sind hier alle Personen zu verstehen, die nach einer Grundausbildung gemäß der vereinbarten Standards in der Psychosozialen Notversorgung[6] im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit schutz- oder hilfebedürftige Minderjährige oder Erwachsene betreuen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.
Bei einem Betreuungseinsatz handelt es sich in der Regel um einen einmaligen Kontakt.

Persönliche Eignung
Der Start der Mitarbeit in der Notfallseelsorge liegt in einem ersten Auswahlgespräch mit den hauptamtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren. Seit Herbst 2021 wird in diesem Erstgespräch deutlich gemacht, dass die Verantwortlichen in der Notfallseelsorge in Fragen von sexualisierter Gewalt und Prävention sensibilisiert sind. Es wird dabei auf die bestehenden Schutzkonzepte des Evangelischen Kirchenkreises bzw. des Bistums Trier und auf die damit verbundenen Auflagen/Voraussetzungen wie zum Beispiel das Vorlegen des Führungszeugnisses und die Selbstverpflichtungserklärung hingewiesen.

Die verantwortlichen hauptamtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren beider Kirchen begleiten die zukünftigen Mitarbeitenden durch die gesamte Zeit der Ausbildung bis hin zum Übernahmegespräch und der folgenden Beauftragung zur Mitarbeit im Team durch den Dekan oder die Superintendentin/den Superintendenten.

Im Einsatz

[5] Der folgende Text lehnt sich in Auszügen an das Institutionelle Schutzkonzept der Notfallseelsorge des Bistum Münster an. Vgl. https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/BGV/200-Seelsorge/210-Allgemeine-Seelsorge/2021/2021-06-17-ISK-Notfallseelsorge-BGV-MS.pdf (abgerufen am 12.Mai 2022) und wurde im Kreis der Koordinatorin und der Koordinatoren abgestimmt.

[6] https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/PiB/PiB-07-psnv-qualitaet-stand-leitlinien-teil-1-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 12.Mai 2022)

Die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge werden durch den Rettungsdienst, die Feuerwehr oder die Polizei alarmiert und von diesen ermächtigt, sich an Einsatzstellen aufzuhalten. Aufgrund dieser Anfangssituation einer Betreuung kann ein Hierarchie-Machtverhältnis entstehen.
Obwohl eine Betreuung in der Regel ein einmaliges und nicht wiederholtes Ereignis ist, entsteht in der Regel ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis. Von daher ist es obligatorisch, dass von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Notfallseelsorge ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Bei hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird dies in den jeweiligen Personalabteilungen vorgelegt und eingesehen.
Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden erfolgt dies katholischerseits über den Notar des Bistums Trier, der die entsprechenden Informationen in Bezug auf sexualisierte Gewalt an den Kreis der Koordinatoren weitergibt bzw. evangelischerseits beim Synodalbeauftragten für Notfallseelsorge des Kirchenkreises Wied. Das Führungszeugnis ist entsprechend den Bestimmungen der Schutzkonzepte zu aktualisieren.

Die Selbstverpflichtungserklärung des/der Mitarbeitenden ergänzt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.
Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Notfallseelsorge im Landkreis Neuwied besprechen die Selbstverpflichtungserklärung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sind Augenzeugen der Unterschrift.
Die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge sind erkennbar durch den Dienstausweis und der Situation angepasst durch die Dienstkleidung.

Verhaltenskodex
Grundsätzlich werden in den Einsätzen die Beziehungen zu den zu Betreuenden transparent gestaltet in positiver Zuwendung. Dabei wird verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz umgegangen. Individuelle Grenzen der zu Betreuenden werden respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Privat- und Intimsphäre sowie die persönlichen Grenzen.
Gespräche mit Kindern finden in der Regel nicht allein, sondern möglichst unter der Anwesenheit Anderer (z.B. Angehörigen der Kinder) statt.

Die Kommunikation untereinander im Rahmen des Einsatzes (Notfallseelsorgeteam – Einsatzkräfte – Leitstellen) findet nicht über soziale Netzwerke (z.B. WhatsApp-Gruppen) statt, sondern nur über die verabredeten Meldewege. Bei notwendigen Nachalarmierungen von weiteren Mitarbeitenden der Notfallseelsorge wird ein Messengerdienst (threema) genutzt, ohne dabei persönliche Angaben zu den betreuten Personen zu machen.

III. Leitbilder der Einrichtungen und Werke des Kirchenkreises

III.a. Leitbild des Diakonischen Werk im Ev. Kirchenkreis Wied

Diakonisches Werk
im Evangelischen Kirchenkreis Wied

Leitbild

Diakonie ist unmittelbarer Ausdruck unseres evangelischen Glaubens und der daraus folgenden vorbehaltlosen Zuwendung zum Menschen.

Als lebendiger Teil der Evangelischen Kirche ist das Diakonische Werk im Evangelischen Kirchenkreis Wied ein kompetenter, regionaler Ansprechpartner in allen sozialen Fragen.

Der Evangelische Kirchenkreis Wied erfüllt mit seinem Diakonischen Werk seine biblisch begründete Aufgabe zum evangelischen Dienst und Handeln in der Welt und für den Menschen.
Das Diakonische Werk arbeitet im Auftrag der evangelischen Kirchengemeinden und ist in seiner Arbeit eng mit ihnen verbunden.

Die Arbeit des Diakonischen Werkes ist geprägt durch das christliche Menschenbild der evangelischen Kirche.

Menschen in Notlagen bekommen eine verlässliche, kontinuierliche Hilfestellung, kostenfrei und vertraulich, unabhängig von Nationalität, Konfession, Alter und Geschlecht.

Das Diakonische Werk tritt besonders für die Menschen ein, die nicht gehört werden oder deren Würde missachtet wird.

Diakonie heißt konkret: Begleitung, Beratung und Hilfestellung im Dialog mit den Ratsuchenden und im Respekt gegenüber deren Persönlichkeit.
Das ist die Grundlage der Arbeit des Diakonischen Werkes, unabhängig von gesellschaftlichen Strömungen.

Die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes stellen sich den Herausforderungen, die aus den veränderten Lebenswelten der Ratsuchenden erwachsen. Dabei ist Kontinuität in der Arbeit wichtig.

Die Mitarbeitenden unterstützen einander in der täglichen Arbeit, sie sichern durch Aus-, Fort- und Weiterbildung ihre fachliche Kompetenz und Professionalität.
Durch gegenseitige Information schaffen sie Vertrauen und Transparenz.

Die Zusammenarbeit ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Unterstützung.

III.b. Leitbild der Evangelischen Jugendzentrale im Kirchenkreis Wied

Die Arbeit der Ev. Jugendzentrale im Kirchenkreis Wied mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Sie ist von Respekt und Wertschätzung geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von allen Menschen wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

In unserer Arbeit wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geahndet – auch sexuelle Gewalt. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention.

Um die Aufgabenbereiche der kirchlichen Arbeit, in denen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse bestehen, besonders zu schützen, gibt es das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen mit dem kirchlichen Schutzauftrag und den fachlichen Standards nicht vereinbar und daher verboten sind.

Auch das Nähe und Distanzempfinden des Gegenübers muss berücksichtigt und geachtet werden, was durch das Abstandsgebot festgelegt ist. Die professionelle Balance zwischen professioneller Zuwendung und klaren Grenzen ist stets zu wahren.

Mit einem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir dafür sorgen, dass Missbrauch in unser Arbeit keinen Raum erhält, aber Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, hier Hilfe finden.

IV. Insofa-Fachkraft

Frau Lisa Wahl
Sozialarbeiterin M.A.,
beschäftigt bei der
Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber
Heimstrasse 33
56566 Neuwied

sdfb@ kinder-jugendhilfe-oberbieber.de,
Tel. 02631- 401-60

V. Ansprechstelle EKiR

Landeskirchliche Meldestelle (Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung)

Bei einem begründeten Verdacht ist immer eine Meldung (telefonisch, per E-Mail oder persönlich) bei der Landeskirchlichen Meldestelle vorzunehmen: Kontaktdaten der Meldestelle:

Evangelische Kirche im Rheinland

Hans-Böckler Straße 7

40476 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 4562602

E-Mail: pia-meldestelle@ekir.de

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Graf-Recke-Straße 209 a (Eingang Altdorferstr.)

40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 3610300

E-Mail: beratung.hauptstelle@ekir.de

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt

Iris Döring

Telefon: 0211 - 4562-283

E-Mail: iris.doering@ekir.de

Büro/ Kontakt: Anke Pahl

Telefon: 0211 - 4562257

E-Mail: anke.pahl@ekir.de

VI. Weitere Ansprechstellen

Zentrale Anlaufstelle.help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

Telefon: 0800 – 50 40 112

Email: zentrale@anlaufstelle.help

Eine Meldung kann auch außerhalb des Ev. Kirchenkreises Wied und außerhalb der Ev. Kirche bei einer Fachberatungsstelle anderer Träger oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin

Fax-Nr.: 030 – 18 55 54 15 55

Oder:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (bundesweit)

Telefon: 0800 – 225 55 30

Email: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche

Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Telefon: 06131 – 28 99 951

Handy: 0172 – 71 78 723

Email: beschwerdestelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de

Netzwerk Kindeswohl - Allgemeiner Sozialer Dienst – Stadtverwaltung Neuwied

Anja Piquardt

Heddesdorfer Str. 33-35

56564 Neuwied

Telefon: 02631 – 802 367

Email: apiquard@neuwied.de

Netzwerk Kindeswohl und Frühe Hilfen – Kreisverwaltung Neuwied

Daniela Kiefer

Wilhelm-Leuschner-Str. 9

56564 Neuwied

Telefon: 02631 – 803 465

Email: daniela.kiefer@kreis-neuwied.de

Kinderschutzdienst des HTZ Neuwied

Hauptstraße 76

53557 Bad Hönningen

Telefon: 02635 – 92 57 105

Fax 02631 – 96 56 117

E-Mail: kinderschutzdienst@htz-neuwied.de

Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Wied

Rheinstraße 69

56564 Neuwied

Telefon: 02631 – 39 220

Email: sekretariat@diakonie-neuwied.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier

Marktstraße 1

56564 Neuwied

Telefon: 02631 – 22 031

Fax: 02631 – 22 032

Email: sekretariat.lb.neuwied@bistum-trier.de

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon: 116 111

Nummer gegen Kummer

Elterntelefon

Telefon: 0800 – 11 10 550

Telefonseelsorge

Telefon: 0800 – 111 0 111

Weisser Ring e.V.

Hilfe für Kriminalitätsopfer

Telefon: 116 006

VII. Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Diakonisches Werk
im Evangelischen Kirchenkreis Wied

Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
-Risikoeinschätzung und ggf. erforderliche Maßnahmen-

Name des Kindes ……

Alter…….

Adresse……

Fall-Nr. …… zuständige Fachkraft ……

Problembeschreibung/ aktueller Anlass:

Verdacht auf: __Vernachlässigung __Misshandlung __sex. Missbrauch

Zustand und Verhalten des Kindes

Pflege- und Erziehungsverhalten der Eltern/Bezugspersonen

Beaufsichtigung und Versorgung des Kindes

Beobachtungen + Hinweise auf Gefährdung / sexuellen Missbrauch

Kooperationsbereitschaft, -fähigkeit von Eltern/Bezugspersonen

Einbeziehung weiterer Fachkräfte / Vorstellung im Fachteam

Datum:

Teilnehmer/-innen

Bisherige Hilfe __ ist ausreichend

__ ist nicht ausreichend

__ wird angenommen

__ wird nicht angenommen

ggf. weitere Maßnahmen (Schutzplan):

__ Information an das zuständige Jugendamt *mit / ohne*

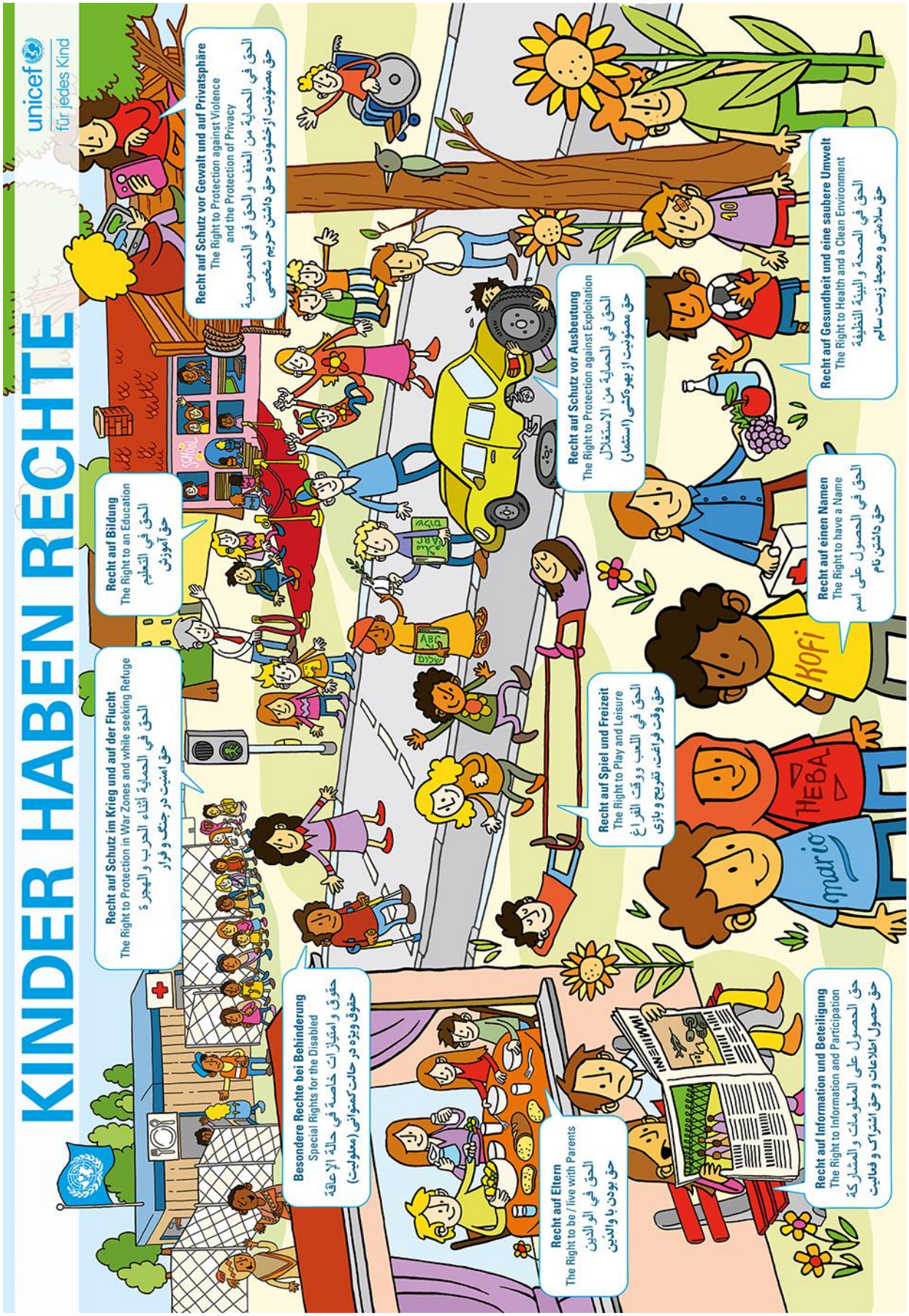
Schweigepflichtsentbindung

Information der Stellenleitung

Erfolgt am …… durch …… (zust. Fachkraft)

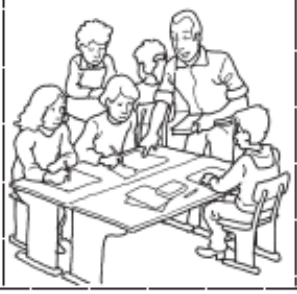
…… (Stellenleitung)

VIV. Materialien zum Tag der Kinderrechte



Kinderrechte-Memory

Ablauf Die Sternsinger müssen wie beim klassischen Memory Karten suchen, die zusammengehören. Allerdings sind das in unserem Memory je drei Karten:
1) Das jeweilige Kinderrecht in der Kurzfassung
2) Eine Beispielsituation
3) Ein Illustration der Beispielsituation

Kein Kind darf benachteiligt werden.	Ein Junge aus deiner Klasse wird nie zu einem Geburtstag eingeladen. Obwohl er alle zu seiner Party eingeladen hat, kommt niemand.		
Kinder haben das Recht, dass ihre Privatsphäre und ihre Würde geachtet werden.	Obwohl du gerne deine Zimmertür schließt, wenn du Hausaufgaben machst, möchte deine Mutter, dass sie immer offen bleibt, vor allem dann, wenn Freunde dabei sind.		
Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.	Opa sagt: „Wenn Erwachsene sprechen, haben Kinder nichts zu melden. Sie sind sowieso zu klein, um eine Meinung zu haben."		
Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.	Du möchtest gerne mehr über andere Religionen erfahren, deine Eltern verbieten dir aber, dich darüber zu informieren.		
Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.	Wenn du erwachsen bist, würdest du gerne auf eine Kunstschule gehen. Deine Mutter hat aber entschieden, dass es besser für dich ist, wenn du Kranken-schwester wirst.		

Die Spielleitung mischt die Kärtchen und legt sie einzeln verteilt auf den Tisch. Nun deckt jeder Mitspieler immer drei Kärtchen auf. Passen zwei oder gar drei Karten zueinander, so darf er fortfahren, bis er eine unpassende Karte aufdeckt. Dann ist der nächste Spieler an der Reihe.

Variante Es gibt zusätzlich Karten, die die Kinderrechts-Verletzungen illustrieren. Diese Karten können nach dem Spiel als Auswertung dem jeweiligen Recht zugeordnet werden.

Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.	Während seine Freunde skaten, geht Tom Zeitungen austragen. Das Geld, das er dabei verdient, muss er zuhause abgeben.		
Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.	In Kriegsgebieten müssen auch Kinder auf andere Menschen schießen, um ihr Leben zu verteidigen.		
Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.	Dein Tischnachbar hat öfter blaue Flecken an den Armen. Er findet das normal, denn schließlich hat er eine Strafe verdient, wenn er etwas kaputtmacht.		
Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.	Kinder müssen schon selbst sehen wo sie ihr Pausenbrot her bekommen. Wenn der Kühlschrank leer ist, gibt es eben nichts.		
Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.	Kinder mit Behinderung nerven und gehören nicht zur Clique.		

Das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger' e.V. (2019): Kinderrechte-Memory zum Werkheft. Internetseite: https://www.sternsinger.de/fileadmin/bildung/Dokumente/themen/kinderrechte/2012_DKS_Kinderrechte_Memory.pdf, abgerufen am: 13.11.19

Übungen zu Grenzen

1. Übung: Stopp sagen

- zwei Reihen aus allen TN bilden, die sich gegenüber stehen (ca. 5m Abstand)
- Es stehen sich jetzt immer zwei Personen gegenüber, die ein Paar bilden.

Auf ein Signal der/s Leiter/in gehen die TN aus einer Reihe auf ihr jeweiliges Gegenüber zu. Die Geschwindigkeit des Gehens bestimmen die TN selbst. Der Gegenüber entscheidet, wie weit der Partner oder die Partnerin auf sie oder ihn zugeht, und zwar mit einem lauten Stopp!

Wenn alle stehen, werden die Rollen getauscht. Jetzt dürfen die anderen losgehen und die, die gegangen sind, dürfen Stopp sagen!

Die Übung kann auch mit geschlossenen Augen durchgeführt werden, der Abstand zwischen den Personen wird sich sicher verändern.

Auswertung: Mögliche Leitfragen:

Wie habe ich mich während der Übung gefühlt?

Gab es eine Situation, die mir unangenehm/angenehm war?

Wie hätte ich meine Grenzen vor der Übung eingeschätzt?

Habe ich etwas Neues (über mich) erfahren?

Grenzen braucht es auch in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, damit es gut miteinander klappt. Bei der Übung hat jeder seine Wohlfühlgrenze festgelegt, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden auch Grenzen festgelegt, weil sich sowohl alle Gruppenmitglieder als auch die Gruppenleitung wohl fühlen soll.

Variante:

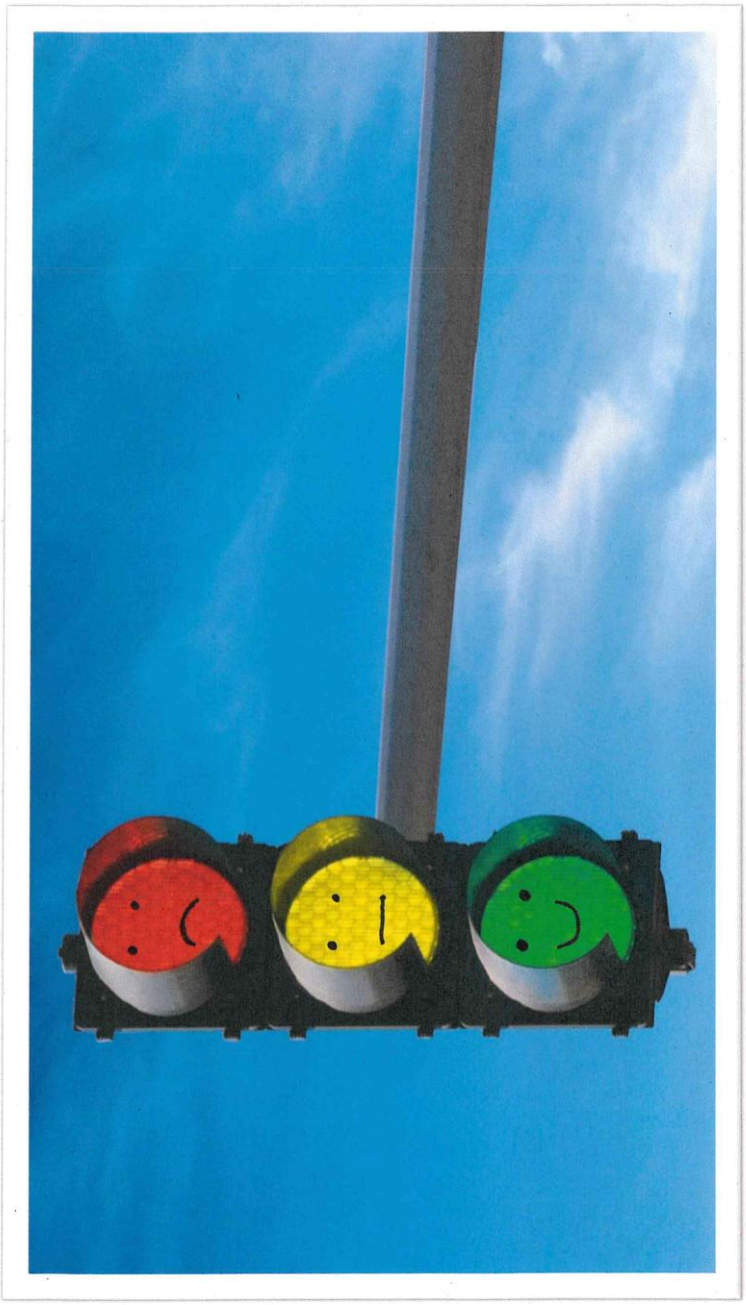
Kinder und Jugendliche haben oft andere Grenzen als Erwachsene.

Um das zu verdeutlichen lässt sich die Stopp-Übung mit einem Paar exemplarisch darstellen. Die stopp-sagende Person kann während der Übung knien, um die Größe

eines Kindes darzustellen. Der Wohlfühlabstand wird sich sicher vergrößern, da das Sichtfeld eines Kindes viel niedriger ist.

2. Übung: Persönlicher Schutzraum

1. Einige TN legen mit einem Seil einen Kreis um sich. Die Größe des Kreises ist individuell. Andere TN gehen im Raum umher und betreten die Grenze. Die im Kreis stehende Person soll ihre Grenze nonverbal kommunizieren (Blickkontakt). Wie deutlich ist der Blick? Was würde mehr Deutlichkeit reinbringen?
2. Gleiche Übung: TN im Kreis verteidigt seine Grenze mit Handgesten (ohne Anfassen) - Grenzsetzung wird deutlicher
3. Gleiche Übung mit Sprache (Stopp, Raus…)



ROT: Das sind Berührungen oder Umgangsweisen mit meinem Körper, die ich gar nicht mag. Dabei spielt es keine Rolle, wer die Berührungen ausführt.

GELB: Das sind Berührungen oder Umgangsweisen, mit meinem Körper, die ich nicht immer mag und / oder, die davon abhängig sind, wer diese ausführt.

GRÜN: Das sind Berührungen, die ich mag. Dabei ist mir egal, wer diese ausführt.

Wer darf was?

Schreibe oben noch weitere Personen hin, zum Beispiel Nachbar, Lehrer, Freund/Freundin. Kreuze dann die entsprechenden Stellen an!

	Mutter			
Mir etwas zu essen geben				
Mich kämmen				
Mir ein Pflaster aufkleben				
Mir bei den Hausaufgaben helfen				
Mich mit Worten trösten				
Mich mit Streicheln trösten				
Mich mit Küssen trösten				
Mich verhauen				
Mich knuddeln				
Mich ausschimpfen				
Von mir einen Kuss verlangen				
Mich baden oder abtrocknen				
Mich bei der Hand nehmen				
Mir einen Weg zeigen				
Mir etwas hübsches schenken				
Mir etwas schönes zeigen				
Mich kitzeln				

Das große und das kleine NEIN

Das große und das kleine NEIN Das kleine Nein sitzt auf einer Bank im Park und isst Schokolade. Es ist wirklich sehr klein, richtig winzig und ganz leise. Da kommt eine große, dicke Frau und fragt: „Darf ich mich zu dir setzen?" Das kleine NEIN flüstert: „Nein, ich möchte lieber allein sein." Die große, dicke Frau hört gar nicht hin und setzt sich auf die Bank. Da kommt ein Junge angerannt und fragt: „Darf ich deine Schokolade haben?" Das kleine NEIN flüstert wieder: „Nein, ich möchte sie gern selbst essen." Aber der Junge hört nicht, nimmt dem kleinen NEIN die Schokolade weg und beginnt zu essen. Da kommt ein Mann vorbei, den das kleine NEIN schon oft im Park gesehen hat, und sagt: „Hallo, Kleine. Du siehst nett aus, darf ich Dir einen Kuss geben?" Das kleine NEIN flüstert zum dritten Mal: „Nein, ich will keinen Kuss." Aber auch der Mann scheint nicht zu verstehen, geht auf das kleine NEIN zu und macht schon einen Kussmund. Nun verliert das kleine NEIN aber endgültig die Geduld. Es steht auf, reckt sich in die Höhe und schreit aus vollem Hals: „NEIIIN! und noch mal: NEIN, NEIN, NEIN!" „Ich will allein auf meiner Bank sitzen... ...ich will meine Schokolade selbst essen ... ich will nicht geküsst werden. LASST MICH SOFORT IN RUHE!" Die große, dicke Frau, der Junge und der Mann machen große Augen: „Warum hast du das nicht gleich gesagt", und gehen ihrer Wege. Und wer sitzt jetzt auf der Bank? Ein großes NEIN! Es ist groß, stark und laut, und es denkt: „So ist das also. Wenn man immer leise und schüchtern Nein sagt, hören die Leute nicht hin. Man muss schon laut und deutlich Nein sagen." So ist aus dem kleinen NEIN ein großes NEIN geworden.

Braun, G. / Keller, M. (1989): Ich sag NEIN. Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Verlag an der Ruhr.